

Wir sind das neanderland

Postanschrift: Kreisverwaltung Mettmann · Postfach · 40806 Mettmann
gegen Empfangsbekanntnis:
SL Windenergie GmbH
Voßbrinkstraße 67
45966 Gladbeck

Ihr Antrag 14.01.2025
Aktenzeichen 158-70.0002/25/1.6.2 Ni
Datum 02.10.2025

Auskunft erteilt Frau Nitschke
Zimmer 2.141
Tel. 02104_99_ 2898
Fax 02104_99_ 5875
E-Mail antje.nitschke@kreis-mettmann.de

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an

**Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m
(Nr. 1.6.2 im Anhang I zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)**

Änderungsgenehmigung gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

**Repowering einer Windenergieanlage (WEA) in Langenfeld (Rheinland), Gemarkung Reus-
rath, Flur 4, Flurstücke 39 und 40**

Auf Ihren Antrag vom 14.01.2025 der mir am 29.07.2025 vervollständigt vorlag, erteile ich Ihnen,
unbeschadet der Rechte Dritter gemäß § 16b BImSchG die

G e n e h m i g u n g ,

als Repowering von zwei bestehenden WEA, eine WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 TES auf
dem Grundstück in Langenfeld (Rheinland), Gemarkung Reusrath, Flur 4, Flurstücke 39 und 40 zu
errichten und zu betreiben.

**I.
Umfang der Genehmigung**

Die Genehmigung beinhaltet antragsgemäß die Errichtung und den Betrieb einer WEA mit folgen-
den Daten:

WEA-Typ	Nennleistung in kW	Nabenhöhe in m	Rotordurch- messer in m	Standortkoordinaten nach Eu- ropäischem Terrestrischen Referenzsystem 1989 (ERTS89) - Zone 32	
Enercon E- 175 EP5 TES	6000	162	175	OST: 357.697	NORD: 56.60.055

Die WEA wird als Repowering gemäß § 16b BImSchG von zwei bestehenden WEA vom Typ Ener-
con E-70 E4, erstmals genehmigt mit den Bescheiden 158.0004/16/1.6.2 und

...

Dienstgebäude
Goethestraße 23
40822 Mettmann
(Lieferadresse)
Homepage
www.kreis-mettmann.de

Telefon (Zentrale)
02104 99-0
Fax (Zentrale)
02104 99-4444
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Besuchszeit
08:30 bis 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Straßenverkehrsamt
07:30 bis 12:00 Uhr und
Do. von 14:00 bis 17:30 Uhr

Konto
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Kontoinhaber: Kreis Mettmann

158.0007/16/1.6.2MM vom 21.12.2016, zugelassen. Ausschließlich die vorliegende Genehmigung regelt die Errichtung und den Betrieb der WEA vom Typ Enercon E-175 EP5 TES.

Die WEA kann täglich 24 Stunden betrieben werden, wenn sich aus den Nebenbestimmungen keine Einschränkungen ergeben.

Von der Genehmigung erfasst sind die temporären Teile der Anlage während der Baumaßnahme und die dauerhaft für den Betrieb der Anlage erforderlichen Anlagenteile jeweils bis zum nächsten bestehenden Weg. Darüber hinaus gehende Erschließungsmaßnahmen an vorhandenen Straßen und Wegen sowie die Leitungsverlegung bis zum Netzanschluss sind nicht Gegenstand der vorliegenden Genehmigung.

Zur Genehmigung gehören die im Anhang aufgeführten, genehmigten Antragsunterlagen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung alle anlagenbezogenen behördlichen Entscheidungen ein. Vorliegend sind das die Baugenehmigung gemäß § 60 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) und die Genehmigung gemäß Ordnungsbehördlicher Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Rheindorf der Energieversorgung Leverkusen GmbH (Wasserschutzgebietsverordnung Leverkusen Rheindorf).

II. Nebenbestimmungen

Immissionsschutz

1. Die Genehmigung der WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. In Hinblick auf die gesetzte Frist von drei Jahren gilt die Verlängerungsmöglichkeit gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG.
2. Die hiermit genehmigte WEA darf nur betrieben werden, wenn die bestehenden WEA, die mit den Bescheiden 158.0004/16/1.6.2 und 158.0007/16/1.6.2MM vom 21.12.2016 erstmals genehmigt wurden, gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG stillgelegt wurden.
3. Der Baubeginn oder Wechsel des Betreibers der WEA muss mir spätestens eine Woche vorher schriftlich angezeigt werden.
4. Die Inbetriebnahme der WEA muss mir spätestens eine Woche vorher schriftlich angezeigt werden. Mit der Inbetriebnahme müssen schriftliche Fachunternehmensnachweise vorgelegt werden, dass
 - a. die errichtete Anlage in Position und Ausführung der genehmigten WEA entspricht,
 - b. der Tag- und Nachtbetrieb in Hinblick auf die zulässigen Lärmemissionen im genehmigten Betriebsmodus erfolgt,
 - c. das genehmigte schattenwurfbegrenzende Enercon Plattform Independent Control System (PI-CS) ggf. inklusive Lichtsensorik zur Messung der Beleuchtungsstärke gemäß der Schattenwurfprognose mit den maximal zulässigen Schattenwurfzeiten je Immissionsort und gemäß der 16. Nebenbestimmung installiert und programmiert ist.
5. Die Daten des in den genehmigten Antragsunterlagen dargestellten Fernüberwachungssystems zu Warnungen, Störungen, Betriebszuständen (insbesondere Abschaltzeiten, Azimutposition, Leistung, Drehzahl, Pitchwinkel), Umgebungsparametern (insbesondere Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Niederschlag, Temperatur) und sicherheitsrelevanten Parametern sind

aufzuzeichnen und die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die aufgezeichneten Daten müssen auf Anforderung einsehbar sein und sind mir auf mein Verlangen hin in abgestimmter Form vorzulegen.

6. Die Wartungen, Kontrollen, Reparaturen und Störungen der WEA müssen aufgezeichnet werden. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und mir auf mein Verlangen hin vorzulegen.
7. Ich muss über Störungen beim Betrieb der WEA, die die Nachbarschaft und Allgemeinheit im Sinne des BImSchG erheblich belästigen oder gefährden könnten, unverzüglich informiert werden. Unabhängig von dieser Informationspflicht müssen unverzüglich Maßnahmen umgesetzt werden, die die erhebliche Belästigung und Gefährdung unterbinden.
8. Die WEA muss gemäß der schalltechnischen Untersuchung der Ramboll Deutschland GmbH vom 11.04.2025 „Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage am Standort Langenfeld“ (Bericht Nr. 23-1-3174-001_Rev01-NN) betrieben werden.
9. Die Geräusche der WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig ist die WEA, wenn nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit dem Dokument der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zu Schallimmissionen von Windkraftanlagen“ ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist.
10. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten entsprechend den Herstellerangaben für den Betrieb der WEA in der Nacht, von 22:00 bis 6:00 Uhr, folgende Werte:

Frequenz f (Hz)	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Oktav-Schalleistungspegel $L_{w, Okt}$ [dB(A)]	84,8	91,8	95,3	95,9	96,4	96,8	91,1	84,2
berücksichtigte Unsicherheiten	<ul style="list-style-type: none"> • Unsicherheit der Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ [dB(A)] • Vergleichsstandardabweichung $\sigma_R = 0,5$ [dB(A)] • Prognoseungenauigkeit $\sigma_{Prog} = 1,0$ [dB(A)] 							
maximal zulässige Emissionswerte für das Oktavspektrum $L_{e, max, Okt}$ [dB(A)]	86,5	93,5	97,0	97,6	98,1	98,5	92,8	85,9
obere Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ [dB(A)]	86,9	93,9	97,4	98,0	98,5	98,9	93,2	86,3

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

11. Die WEA ist so lange während der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs E-175 EP5 durch Vermessung gemäß den Technischen Richtlinien für Windenergieanlagen (FGW Richtlinien) an der genehmigten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschalleistungspegels vermessenen Oktavschalleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{o, Okt, Vermessung}$) die in der 10. Nebenbestimmung festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o, Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{o, Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, welches die Grundlage der schalltechnischen Untersuchung der Ramboll Deutschland GmbH vom 11.04.2025 „Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage

am Standort Langenfeld“ (Bericht Nr. 23-1-3174-001_Rev01-NN) darstellt. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilbeurteilungspegel der WEA an den maßgeblichen Immissionsorten die in der schalltechnischen Untersuchung der Ramboll Deutschland GmbH vom 11.04.2025 „Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage am Standort Langenfeld“ (Bericht Nr. 23-1-3174-001_Rev01-NN) ermittelten, in Tabelle 6 aufgelisteten Teilbeurteilungspegel ($L_{r,ZB}$), nicht überschreiten. Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch mich in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

-
12. Abweichend von der 11. Nebenbestimmung darf die WEA übergangsweise während der Nachtzeit von 22:00 bis 6:00 Uhr in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschalleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des sich aus der 10. Nebenbestimmung ergebenden Summenschalleistungspegels liegt, sofern und solange keine Hinweise auf eventuelle Tönhaltigkeiten bestehen. Bei Hinweisen auf eventuelle Tönhaltigkeiten der WEA darf der Nachtbetrieb nicht aufgenommen werden bzw. ist er umgehend wieder einzustellen. Mir sind vor Aufnahme dieses übergangsweisen Nachtbetriebs die entsprechenden Betriebsmodi zu benennen sowie ein aktuelles technisches Datenblatt des Herstellers mit einer Übersicht über die schallreduzierten Betriebsmodi mit den zugehörigen elektrischen Leistungen und Rotordrehzahlen und eine ausführliche Darstellung des Herstellers über seine Erkenntnisse zu etwaigen Tönhaltigkeiten des WEA-Typs (z.B. aus theoretischen Modellierungen, Messungen an Prototypen, Messungen an anderen WEA-Typen der gleichen Plattform, bereits vorliegende Typvermessungen anderer Betriebsmodi des gleichen Typs, bereits bekannte behördliche Messungen an WEA des gleichen Typs, Übersichtsmessungen oder Höreindrücke an den hier genehmigten WEA) vorzulegen.
 13. Für die WEA ist der genehmigungskonforme Nachtbetrieb entsprechend der 11. Nebenbestimmung durch eine Abnahmemessung nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme der WEA ist mir eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Nach Abschluss der Messung ist mir ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachtbetriebs nach der 12. Nebenbestimmung durch eine Vermessung an der WEA selbst in dem zutreffenden Betriebsmodus geführt, gilt damit auch die Forderung nach der Abnahmemessung erfüllt.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Nachtbetriebs der WEA dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel die jeweiligen in der 10. Nebenbestimmung genannten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, welches die Grundlage der schalltechnischen Untersuchung der Ramboll Deutschland GmbH vom 11.04.2025 „Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage am Standort Langenfeld“ (Bericht Nr. 23-1-3174-001_Rev01-NN) bildet. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig die höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilbeurteilungspegel der WEA an den maßgeblichen Immissionsorten die in der schalltechnischen Untersuchung der Ramboll Deutschland GmbH vom 11.04.2025 „Schallimmissionsprognose für eine Windenergieanlage am Standort Langenfeld“ (Bericht Nr. 23-1-3174-001_Rev01-NN) ermittelten, in Tabelle 6 aufgelisteten Teilbeurteilungspegel ($L_{r,ZB}$) nicht überschreiten.

14. Für die Ermittlung der Geräusche der WEA sind die Regelungen der TA Lärm anzuwenden. Die Schallprognose muss auf Basis des Interimsverfahrens des DIN/VDI-Normenausschusses Akustik, Lärminderung und Schwingungstechnik (NALS, Fassung 2015-05.1) durchgeführt werden. Die Regelungen der LAI zur Anwendung des Interimsverfahrens in „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ vom 30.06.2016 sind anzuwenden. Die Ermittlung der Geräusche muss durch eine nach §§ 26, 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle, die nachweislich Erfahrungen mit der Messung von WEA hat, erfolgen. Die Messung muss den Anforderungen der FGW Richtlinien genügen.
15. Die Schattenwurfprognose der Ramboll Deutschland GmbH vom 29.01.2024 (Bericht Nr. 23-1-3174-001-SN) weist für die relevanten Immissionsaufpunkte L01, L02, L04 bis L45, L47 bis L54, L56 bis L81 eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer (im ungünstigsten Fall) von 30 h/a bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle, für die Programmierung der Abschaltvorrichtungen erforderlichen Parameter, exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.
16. Es muss durch geeignete Abschaltvorrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass entweder an jedem Immissionsort die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 min/d durch den Betrieb der WEA nicht überschritten wird oder eine reale Beschattungsdauer durch die WEA von 8 h/a und 30 min/d an jedem Immissionsort nicht überschritten wird.
17. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschaltvorrichtung für jeden Immissionsort registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind zwei Jahre aufzubewahren und mir auf Verlangen vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr zu Abschalt- und Beschattungszeitraum müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
18. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder Strahlungssensors muss die WEA, innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in der 15. Nebenbestimmung aufgelisteten Immissionsorte, unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb genommen werden, bis die Funktionsfähigkeit der Abschaltvorrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschaltvorrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

Baurecht

19. Die vorliegende Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass die für das Baugrundstück Gemarkung Reusrath, Flur 4, Flurstücke 39 und 40 erforderlichen Vereinigungsbaukosten gemäß § 4 Abs. 2 BauO NRW sowie die Baulast zur Sicherung der Abstandsfläche auf dem angrenzenden Grundstück Gemarkung Reusrath, Flur 4, Flurstück 247 wirksam in das Baulastenverzeichnis der Stadt Langenfeld (Rheinland) eingetragen sind. Vor Erfüllung dieser Bedingung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.
20. Die vorliegende Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass der Stadt Langenfeld (Rheinland) vor Beginn der Bauarbeiten eine Sicherheitsleistung in Form einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bankbürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der WEA, die Gegenstand dieser Genehmigung ist, vorgelegt wird.

In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Stadt Langenfeld (Rheinland) entrichtet und auf Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch). Erst nach Vorlage einer Bürgschaft, die diese Anforderungen erfüllt, entfaltet die vorliegende Genehmigung ihre Rechtswirkung. Wird vorher mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich.
Die Höhe der zu erbringenden Sicherheitsleistung beträgt Höhe 285.826,00 €.
Der Baubeginn darf erst erfolgen, wenn die Stadt Langenfeld (Rheinland) den Erhalt und die Eignung der Sicherheitsleistung schriftlich bestätigt hat.

21. Der Betrieb der Anlage ist nur innerhalb der Entwurfslebensdauer zulässig. Für einen eventuellen Weiterbetrieb sind bautechnische Nachweise entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzulegen.
22. Die im allgemeinen Brandschutzkonzept (vom 20.10.2023, BV-Nr. E-175EP5/162/HT) des Brandschutzbüros Monika Tegtmeier beschriebenen Maßnahmen zum Brandschutz müssen bei Errichtung und Betrieb der Anlage beachtet werden.
23. Vor der Ausführung des Fundaments ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Langenfeld (Rheinland) durch ein Baugrundgutachten nachzuweisen, dass die der Auslegung der WEA zugrundeliegenden Anforderungen an den Baugrund vorhanden sind.
24. Mit der Mitteilung des Baubeginns ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Langenfeld (Rheinland) die Bestätigung des Herstellers vorzulegen. Diese muss die Übereinstimmung mit der zur Ausführung kommenden Version der Typenprüfung sowie den Auslegungswerten des Gutachters zur Standorteignung sowie des Baugrundgutachtens durch den Hersteller aufweisen.
25. Die Bewehrung, Ausführung und Abmessungen des Fundaments sind vor dem Betonieren einer Abnahmeprüfung durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen zu unterziehen. Hierüber ist ein detaillierter Bericht zu erstellen und der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Langenfeld (Rheinland) vorzulegen.
26. Für den Turm und die Gründung der WEA sind stichprobenhafte Kontrollen während der Bauphase durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung von Standsicherheitsnachweisen durchzuführen. Die Bescheinigung über diese stichprobenhaften Kontrollen ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Langenfeld (Rheinland) bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
27. Vor der Inbetriebnahme der WEA muss ein Abnahmegutachten von einem Sachverständigen für WEA erstellt werden. Dieses Gutachten muss die ordnungsgemäße Ausführung sowie die Beachtung und den vollständigen Auflagenvollzug der zur Typenprüfung gehörenden gutachtlichen Stellungnahmen bestätigen und unter anderem die Bauteile Rotorblätter sowie die Maschine einschließlich der Steuerung behandeln. Das Abnahmegutachten ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Langenfeld (Rheinland) bis zur Schlussabnahme vorzulegen.
28. Bis zur Schlussabnahme ist der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Langenfeld (Rheinland) eine Herstellererklärung vorzulegen. Diese muss bestätigen, dass die WEA gemäß den geprüften Dokumenten der Typenprüfung errichtet wurde.
29. Der Betreiber der WEA hat eine Betriebsanleitung und ein Wartungspflichtenheft vorzuhalten.
30. Der Betreiber muss die WEA alle zwei Jahre durch einen externen Sachverständigen für WEA prüfen lassen. Diese Prüfung richtet sich nach der Typenprüfung und dem Wartungsplan. Die Frist kann auf vier Jahre verlängert werden, wenn vom Hersteller autorisierte Fachkräfte die

WEA mindestens einmal jährlich überwachen und warten. Bei diesen Prüfungen muss auch der Zustand des Fundaments begutachtet werden. Der Betreiber muss die Prüfprotokolle aufbewahren. Als Sachverständige eignen sich insbesondere die vom Sachverständigenbeirat des Bundesverbands Windenergie für technische Prüfungen benannten Institute.

31. Die WEA ist im Windenergieanlage-Notfall-Informationssystem (WEA-NIS) der FGW e.V. (Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien – Oranienburger Straße 45 in 10117 Berlin) zu registrieren.
32. Die WEA ist bei Eisansatz anzuhalten (Trudelbetrieb). Die WEA muss mit dem integrierten Eisansatzerkennungssystem gemäß den genehmigten Antragsunterlagen betrieben werden.
33. Nach der endgültigen Stilllegung der WEA oder dem Erlöschen dieser Genehmigung ist die WEA einschließlich des Fundaments und jeglicher Bodenversiegelungen zurückzubauen.

Brandschutz

34. Die Rettung von Personen aus der WEA, insbesondere aus der Gondel der WEA, muss im Rahmen der Selbstrettung erfolgen.
35. Für die WEA muss ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt werden. Die Ausführung muss mit der Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Im textlichen Teil des Feuerwehrplans sind insbesondere die Kontaktdaten des Betreibers zu hinterlegen und es muss eine Beschreibung der WEA, entsprechend den Vorgaben der DIN, erstellt werden. Es ist der Gefahrenbereich, nach den im Brandschutzkonzept beschriebenen Brandszenarien, darzustellen.

Allgemeiner Gewässerschutz

Maßnahmen zur Baustelleneinrichtung

36. Es ist vor Baubeginn ein Baustelleneinrichtungsplan (Bauwagen, Baustofflager, usw.) einzureichen. Der Baustelleneinrichtungsplan ist vor Beginn der Arbeiten der unteren Wasserbehörde (wasserbehoerde-2@kreis-mettmann.de) zur Zustimmung vorzulegen.
37. Das Betanken von Baufahrzeugen hat außerhalb der Wasserschutzzonen zu erfolgen. Für alle eingesetzten Geräte ist der einwandfreie technische Zustand nachzuweisen.
38. Wassergefährdende Stoffe (Treibstoffe, Öle und sonstige Betriebsmittel) sind außerhalb der Wasserschutzzonen zu lagern.
39. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind der unteren Wasserbehörde sofort mitzuteilen. Außerhalb der Dienstzeit ist die untere Wasserbehörde über den Feuerwehrnotruf 112 zu erreichen.
40. Aus Sicherheitsgründen und für Sofortmaßnahmen ist auf der Baustelle Ölbindemittel (Ölunfalltonnen, Leckagenotfallpaletten oder andere Mittel) in ausreichender Menge bereitzuhalten und der Zugang zu diesen Mittel ist jederzeit sicherzustellen.

Informationspflichten

41. Alle am Bau Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass das Vorhaben in einem Wassergewinnungsgebiet durchgeführt wird. Der Inhalt dieser Genehmigung, speziell der Bereich des Gewässerschutzes, ist vom Genehmigungsinhaber allen Mitarbeitern sowie allen an den Arbeiten Beteiligten zur Kenntnis zu geben.
42. Für die Bauzeit ist ein Alarmplan aufzustellen, der gut zugänglich und erkennbar für jeden an den Bauarbeiten Beteiligten bzw. von den Bauarbeiten Betroffenen in der Örtlichkeit ausgehängt wird.
43. Der unteren Wasserbehörde des Kreises Mettmann (wasserbehoerde-2@kreis-mettmann.de) ist schriftlich eine Person samt Telefonnummer zu benennen, die während und nach Abschluss der Bauzeit zu jeder Zeit erreichbar ist und im Notfall weitergehende Maßnahmen (z. B. Schadensfallmanagement) veranlassen kann.
44. Während der Bauarbeiten müssen die zur Verwendung kommenden Baumaschinen arbeitstäglich vom verantwortlichen Bauleiter auf Undichtigkeiten am Kraftstoff- und Hydrauliksystem hin überprüft werden. Die Überprüfungen sind zu dokumentieren. Schadhafte Baumaschinen sind umgehend von der Baustelle zu entfernen. Bei Hydraulikaggregaten muss der Einsatz von biologisch abbaubaren Hydraulikölen erfolgen.

Maßnahmen während der Bauausführung

45. Bei Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet sind Bodeneingriffe auf das Notwendigste zu beschränken, damit die vorhandene Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt. Die Bauwerke sind dicht in den umgebenen Boden einzubinden, um eine erhöhte Sickerwirkung zu verhindern.
46. Die Bauwerksgründung hat so zu erfolgen, dass die grundwasserschützenden Deckschichten so weit wie möglich erhalten bleiben.
47. Für die Herstellung der Betonfundamente sind nachweislich chromarme Zemente zu verwenden.
48. Für die temporäre Ableitung von Niederschlagswasser aus Bauwasserhaltungen sind enge Abstimmungen mit der unteren Wasserbehörde (wasserbehoerde-2@kreis-mettmann.de) erforderlich.
49. Die Bestimmungen „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)“, eingeführt durch allgemeines Rundschreiben Nr. 8 des Bundesministeriums für Verkehr vom 22.03.1982, Ausgabe 2002, sind umzusetzen. Diese setzen den technischen Standard für den Bau von Straßen und Wegen in Wasserschutzgebieten fest. Demnach sind diese als Mindestanforderung an sämtliche Verkehrsflächen festgesetzt worden.

Maßnahmen bei Betrieb und Wartung

50. Bei Unterhaltung-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an der WEA ist die Lage der WEA im Wasserschutzgebiet zu berücksichtigen. Eine Grundwassergefährdung ist durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen.
51. Treten bei Unterhaltung-, Reinigungs-, und Reparaturarbeiten an der WEA wassergefährdende Stoffe aus und besteht dabei die Besorgnis einer Boden- und Grundwassergefährdung, sind

unverzüglich der Wasserversorger und die untere Wasserbehörde (wasserbehoerde-2@kreis-mettmann.de) zu benachrichtigen. Anschriften und Telefonnummern sind gut lesbar an der WEA anzubringen.

Bodenschutz

52. Der Baubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann (Herrn Cachay, Telefonnummer 02104 99 2868, mirco.cachay@kreis-mettmann.de) mindestens zehn Arbeitstage vorher anzuzeigen.
53. Während der Bauphase sind hinsichtlich des Umgangs mit Boden die Schutzmaßnahmen nach DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben), DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten), DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut) sowie § 202 Baugesetzbuch (BauGB) „Schutz des Mutterbodens“ einzuhalten.
54. Zum Schutz des Bodens sind die Baustelleneinrichtungsflächen (Lagerflächen), die Baustraße und ggf. weitere Arbeits- und Bewegungsflächen außerhalb von befestigten Flächen mit geeigneten Lastverteilplatten auszulegen (DIN 19639). Diese temporär beanspruchten Flächen sind nach Beendigung der Baumaßnahme rückstandlos wieder in den Ausgangszustand zurückzuführen und ggf. durch Rekultivierungsmaßnahmen wiederherzustellen.
55. Bei Verwertungsmaßnahmen von Bodenmaterial in/auf oder außerhalb/unterhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ist das zu verwertende Bodenmaterial grundsätzlich im Eluat auf per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (PFAS), gemäß Tabelle 1, Kapitel 4.1 des Leitfadens zur PFAS-Bewertung, Empfehlungen für die bundeseinheitliche Bewertung von Boden- und Gewässerverunreinigungen sowie für die Entsorgung PFAS-haltigen Bodenmaterials, in der aktuellsten Fassung der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), zu untersuchen. Die Analyseergebnisse sind der unteren Bodenschutzbehörde unaufgefordert einzureichen.
56. Ist der Boden derart geschädigt, dass Rekultivierungsmaßnahmen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands erforderlich werden, sind die beabsichtigten Rekultivierungsmaßnahmen vorher mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
57. Der Bodenaushub ist entsprechend nach Ober- und Unterboden fachgerecht zu trennen und zu lagern. Die technischen Anforderungen der DIN 18915 und 19639 sind hierbei zu beachten.
58. Bodenmieten sind mittels Raupenbagger aufzusetzen. Um die Verdichtung durch Auflast zu begrenzen, darf die Mietenhöhe bei humosem Bodenmaterial oder Baggergut höchstens 2 m, bei Unterbodenmaterial höchstens 3 m betragen.
59. Die Bodenmieten sind in lockerer Schüttung anzulegen. Die Aufschüttung darf nur in trockenem Zustand erfolgen. Eine anschließende Glättung und Profilierung reduzieren das Eindringen von Wasser. Andrücken vermindert dabei das Verschmieren von Boden.
60. Bodenmieten sind vor Erosion, Schadstoffeinträgen, Verdichtung und Vernässung zu schützen. Bei einer Lagerdauer von mehr als zwei Monaten sind die Bodenmieten zu begrünen.
61. Die Befahrbarkeit der Baustelle ist während der Bauausführung zu überwachen. Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Witterungsverlaufes die Befahrbarkeit ohne Beschädigung des Bodens nicht gegeben ist, sind lastverteilende Maßnahmen für Fahrwege und sonstige Flächen vorzusehen oder das Befahren und Bearbeiten ist einzustellen. Die Befahrbarkeit richtet sich nach Tabellen 2 und 4 der DIN 19639 oder Tabelle 2 der DIN 18915.

62. Beauftragte Bauunternehmen sind über die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz zu unterrichten und zu deren Einhaltung zu verpflichten. Angeraten wird eine entsprechende vertragliche Verpflichtung der Beauftragten.
63. Sollten augenscheinlich oder geruchlich auffällige Materialien vorgefunden werden, die nicht als natürliche, unbelastete Locker- bzw. Festgesteine bezeichnet werden können, ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Mettmann zu verständigen.

Natur- und Artenschutz

64. Der Bau und Betrieb der WEA sind gemäß dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) vom 10.01.2025, dem Nachtrag zum landschaftspflegerischen Begleitplan vom 11.07.2025 sowie der artenschutzrechtlichen Bewertung (Stand Januar 2025) der SL Naturenergie/ SL Windenergie GmbH umzusetzen, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.
65. An die Baustelle, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten angrenzende Bäume und Sträucher sind zu erhalten und während der Baumaßnahme gemäß DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" zu schützen (insbesondere keine Lagerung von Baumaterialien oder Bodenmassen im Kronentraufbereich von Gehölzen).
66. Die WEA ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Jahres in den Nächten (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) abzuschalten, wenn die folgenden Umweltbedingungen zugleich vorliegen:
- Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe und
 - Temperaturen > 10 °C.
- Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der unteren Naturschutzbehörde (fachamt-unb@kreis-mettmann.de) bis zum 30.11. eines jeden Jahres vorzulegen.
67. Die Baufeldvorbereitungen (Entfernen von Ackerfrüchten, Abschieben des Oberbodens) zur Errichtung der temporären und dauerhaften Anlagenteile müssen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes (01.03. – 31.08.) durchgeführt werden. Anschließend sind bis zum Baubeginn geeignete Vergrämungsmaßnahmen auf den Flächen umzusetzen, sodass eine Besiedlung vermieden wird.
- Im Falle einer nicht vermeidbaren Flächenbeanspruchung innerhalb dieses Zeitraums ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn die betroffenen Flächen frei von einem Brutplatz bzw. einer Reviernutzung von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes sind.
- Die für die ökologische Baubegleitung zuständige Ansprechperson mit Kontaktdaten ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Mettmann (fachamt-unb@kreis-mettmann.de) zu benennen. Die Berichte der ökologischen Baubegleitung sind nach jeder erfolgten Kontrolle kurzfristig vorzulegen. Nach Abschluss der Baumaßnahmen ist ein Abschlussbericht bei der unteren Naturschutzbehörde (fachamt-unb@kreis-mettmann.de) des Kreises Mettmann vorzulegen.
68. Im Bereich der dauerhaften Anlagenteile (Fundament und Anschüttung, Kranstellfläche, Zuwegung) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zudem ist dort auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an die dauerhaften Anlagenteile heran vorzusehen. In Bereichen angrenzend an die dauerhaften Anlagenteile, in denen keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, sind die entsprechenden Bereiche mit niedrigwachsenden heimischen Bodendeckern (z.B. Efeu) zu bepflanzen. Die

genaue Ausführung ist vorab mit der unteren Naturschutzbehörde (fachamt-unb@kreis-mettmann.de) des Kreises Mettmann abzustimmen. Nach Abschluss der Maßnahme ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren.

69. Zur Vermeidung betriebsbedingter Beeinträchtigungen des Rotmilans ist die WEA bei Mahd von Grünland und Ackergras, Ernte von Feldfrüchten sowie Pflügen im Umkreis von 150 m um den Mastfußmittelpunkt abzuschalten.

Dies betrifft die folgenden Flächen (siehe Abbildung 1):

- Gemarkung Reusrath, Flur 3, Flurstück 73
- Gemarkung Reusrath, Flur 3, Flurstücke 80, 81, 82 und 83 (ein Bewirtschaftungsschlag)
- Gemarkung Reusrath, Flur 4, Flurstück 40 sowie
- Gemarkung Reusrath, Flur 4, Flurstücke 39, 159, 246 und 247 (ein Bewirtschaftungsschlag)

Konkret gelten für die aufgeführten Flächen folgende Anforderungen:

- Gesamtzeitraum für die Abschaltung: vom 01.04. bis 31.10.
- Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis Ende des darauffolgenden Tages jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

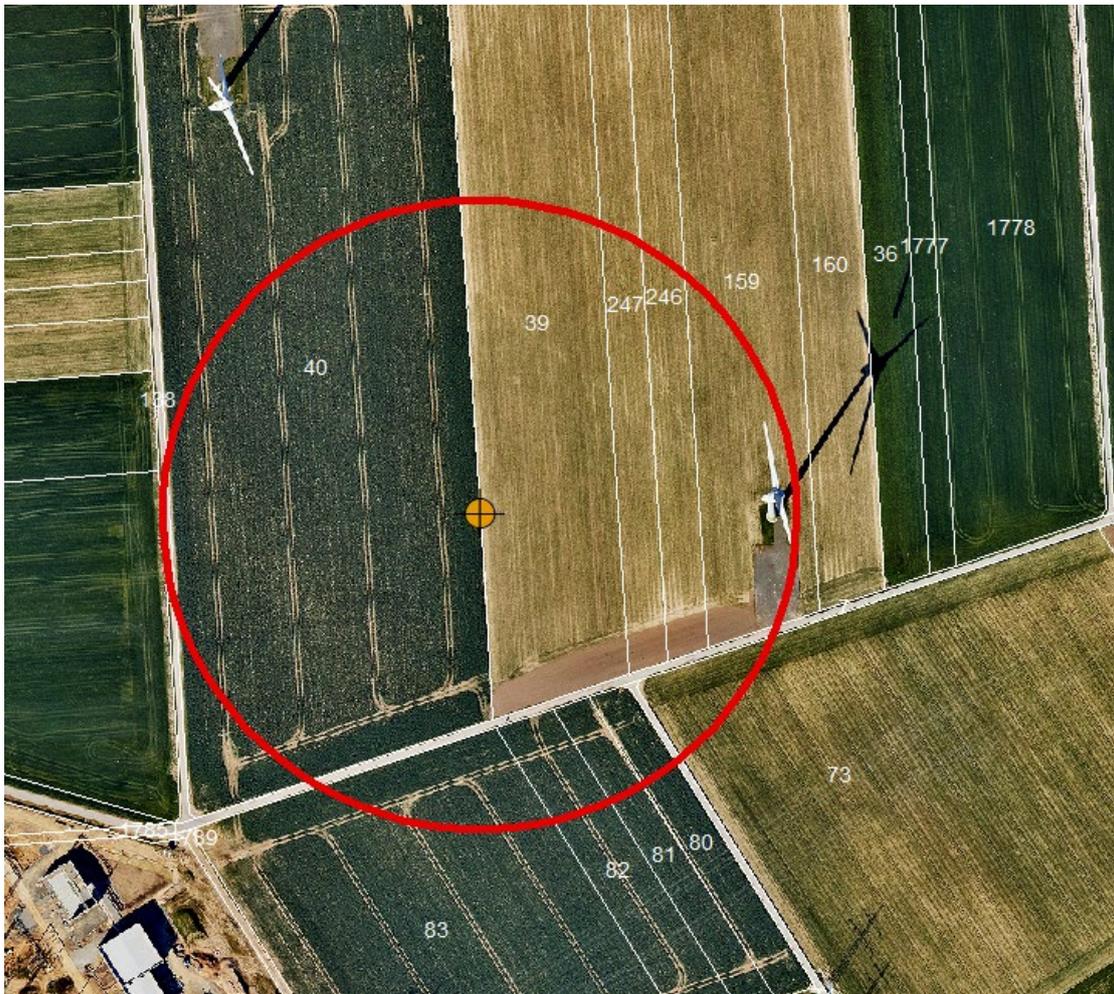


Abbildung 1: Flächen im 150m Radius um die WEA (roter Kreis), die von der Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen betroffen sind. (Quelle: Kreis Mettmann)

Die Maßnahmenwirksamkeit ist durch geeignete Mittel, z.B. durch vertragliche Vereinbarungen über die gesamte Laufzeit der WEA zwischen dem Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern oder durch geeignete Detektionssysteme, sicherzustellen. Der Nachweis über die

Maßnahmenwirksamkeit (z. B. Vertrag zwischen dem Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern (Eigentümern und Pächtern) oder der Nachweis über den Einsatz eines geeigneten Detektionssystems) ist der unteren Naturschutzbehörde (fachamt-unb@kreis-mettmann.de) vor Inbetriebnahme der WEA vorzulegen.

Die hier geregelten Abschaltungen der WEA sind mit Angabe des Abschaltanlasses zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der unteren Naturschutzbehörde bis zum 30.11. eines jeden Jahres vorzulegen.

70. Sofern sich im Verlauf der Bauausführung Hinweise auf Vorkommen von nicht in der artenschutzrechtlichen Bewertung berücksichtigten geschützten Arten ergeben, hat der Handelnde alle Handlungen zu unterlassen, die zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) führen. Die untere Naturschutzbehörde (fachamt-unb@kreis-mettmann.de) ist zu kontaktieren.

71. Die untere Naturschutzbehörde (fachamt-unb@kreis-mettmann.de) ist über Baubeginn und Inbetriebnahme zu informieren.

Arbeitsschutz

72. Spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der WEA muss der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 (Arbeitsschutz) die EG-Konformitätserklärung für die WEA vorgelegt werden.

Luftverkehr

73. Die WEA darf nur an dem Standort mit den Koordinaten (World Geodetic System 1984 - WGS 84) Ost: 6°58'07,24" Nord: 51°04'27,64" und mit der maximalen Höhe von 305 m über NHN errichtet werden. Jede Abweichung oder Änderung des Standorts oder der Höhe der WEA muss mir und der zuständigen Luftfahrtbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 Luftverkehr, Postfach 300865 in 40408 Düsseldorf) zur Prüfung mitgeteilt werden. Dies gilt ausdrücklich auch in Fällen des § 16b Abs. 7 Satz 3 BImSchG, wenn der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 m geändert oder die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 m erhöht werden sollte.

74. Die WEA muss, wie nachfolgend geregelt, als Luftfahrthindernis mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24.04.2020 (AVV; Bundesanzeiger AT 30.04.2020 B4), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4), versehen werden.

Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter der WEA sind weiß oder grau auszuführen. Im äußeren Bereich sind die Rotorblätter durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

a) außen beginnend mit 6 m orange - 6 m weiß - 6 m orange oder

b) außen beginnend mit 6 m rot - 6 m weiß oder grau - 6 m rot

zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem mindestens 2 m hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Dabei dürfen grafische Elemente maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

Der Mast ist mit einem 3 m hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 m über Grund zu versehen. Bei einem Gittermast muss dieser Streifen 6 m hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

Tagesfeuer [Mittelleistungsfeuer Typ A, 20 000 cd, gemäß internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens] können nur ergänzend zur Tagesmarkierung zum Einsatz kommen. Tagesfeuer müssen dann auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden.

Nachtkennzeichnung

Auf dem Dach des Maschinenhauses sind Rundstrahlfeuer, Feuer W rot, anzubringen. Diese sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Die Blinkfolge der Feuer auf der WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 s gemäß koordinierter Weltzeit (UTC) mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

Des Weiteren ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang der Feuer muss grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nr. 3.9 erfolgen.

Der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) ist am Standort grundsätzlich möglich, sofern alle weiteren Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV erfüllt werden. Eine BNK ist verpflichtend mit einem Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV zu kombinieren.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer müssen Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, eingesetzt werden.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Beim Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus muss zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV verbaut werden. Die Infrarotkennzeichnung ist ebenfalls auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen. Alternativ zu Infrarotfeuern kann auch eine Befeuern konventioneller Bauart gewählt werden.

Sofern Infrarotfeuer gemäß Anhang 3 der AVV noch nicht verfügbar sind, müssen Feuer unter Beachtung der folgenden Anforderungen verwendet werden:

- a. ein Helligkeitswert des Infrarotanteils von 25 mW/SR,
- b. eine emittierte Wellenlänge im Bereich von 850 nm,
- c. eine Blinkfrequenz zwischen 20 und 60 pro Minute,
- d. eine dem Feuer W rot entsprechende Blinkdauer – Taktfolge: 1 s hell – 0,5 s dunkel – 1 s hell – 1,5 s dunkel.

Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen. Störungen müssen unverzüglich behoben werden!

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, müssen der NOTAM Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt gegeben werden. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitemessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zu erfolgen.

75. Die erforderlichen Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe (spätestens ab 100 m über Grund) zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer/Infrarotfeuer) zu versehen. Eine gesonderte luftrechtliche Genehmigung für Kräne ist nicht erforderlich, sofern die genehmigte Gesamthöhe der Anlage nicht überschritten wird.
76. Das Datum des Baubeginns der Anlagen ist der Luftfahrtbehörde mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Termin anzuzeigen.
77. Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, sind der Luftfahrtbehörde spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der Registrierungsnummer (ENR) und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
 - a. Aktenzeichen der Luftfahrtbehörde: 26.21.01 6938/2025,
 - b. Name des Standortes,

- c. geographische Standortkoordinaten [Grad, Minuten und Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem Global Positioning System (GPS) - Empfänger gemessen)],
- d. Höhe der Bauwerksspitze [m über NHN, DHHN 92 (Deutsches Haupthöhennetz)],
- e. Höhe der Bauwerksspitze [m über Grund],
- f. Art der Kennzeichnung [Beschreibung].

78. Spätestens mit Übermittlung der Veröffentlichungsdaten hat der Bauherr der Luftfahrtbehörde einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu nennen, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung (Befeuerung) meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

79. Vor der Inbetriebnahme eines Systems zur BNK ist die Erfüllung aller Anforderungen gemäß Anhang 6 der AVV nachzuweisen. Hierzu sind folgende Dokumente zu übermitteln:

- Nachweis der Baumusterprüfung des eingesetzten Systems,
- Nachweis, dass der Hersteller des BNK-Systems ein Qualitätsmanagementsystem nach ISO 9001 führt,
- Nachweis über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nr. 2 der AVV,
- Nachweis über Einbau und Betrieb eines Infrarotfeuers gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 der AVV,
- Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Erfassung von Luftfahrzeugen.

Nach Übermittlung der Nachweise / Erfüllung der Auflagen, darf das BNK System in Betrieb genommen werden. Eine weitere Prüfung oder Freigabe durch mich erfolgt nicht.

80. Nach Fertigstellung der WEA ist die Herstellung der Tages- und Nachtkennzeichnung im Sinne der Nebenbestimmungen zum Luftverkehr durch Übermittlung der entsprechenden Prüfprotokolle an die Luftfahrtbehörde nachzuweisen. Sofern nicht bereits im Rahmen der vorherigen Nebenbestimmungen erfolgt, ist auch der Einbau und Betrieb von Infrarotfeuern nachzuweisen.

81. Dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3 muss der Baubeginn und die Fertigstellung der WEA per E-Mail an die Adresse baiudbw-toeb@bundeswehr.org mit den endgültigen Daten zu Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten im World Geodetic System 1984 (WGS 84), Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über NHN angezeigt werden.

Abfallwirtschaft

82. Nach Ablauf der Lebensdauer der hier genehmigten WEA ist eine bauteilbezogene Schadstoffuntersuchung durchführen zu lassen, auf deren Basis ein Entsorgungskonzept zu erstellen ist, in dem Art, Menge und geplanter Verbleib aller Abbruchabfälle dargestellt werden. Das Entsorgungskonzept ist der unteren Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Mettmann vor Abriss der WEA vorzulegen. Die Abbrucharbeiten dürfen erst beginnen, wenn die untere Abfallwirtschaftsbehörde des Kreises Mettmann dem Abbruchbeginn schriftlich zugestimmt hat.

III. Hinweise

Immissionsschutz

1. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebs der WEA ist mir mindestens einen Monat vor Beginn der vorgesehenen Änderung gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.

2. Die Genehmigung wird unbeschadet der behördlichen Entscheidungen erteilt, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Baurecht

3. Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Langenfeld (Rheinland) schriftlich mitzuteilen (Baubeginnanzeige gemäß § 74 Abs. 9 BauO NRW).
4. Die abschließende Fertigstellung ist gemäß § 84 BauO NRW der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Langenfeld (Rheinland) von der Bauherrschaft eine Woche vorher anzuzeigen, um der Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung von Bauvorhaben, für die der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen von staatlich anerkannten Sachverständigen gemäß § 68 BauO NRW vorliegen, sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet oder geändert worden sind.

Denkmalschutz

5. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde oder dem Denkmalfachamt (Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Landschaftsverband Rheinland (LVR), Außenstelle Overath, Gut Nordrhein, 51491 Overath, Telefonnummer 02206 90300, E-Mail abr.overath@lvr.de, FAX-Nr. 02206 903022) unverzüglich anzuzeigen. Die Pflicht besteht gemäß § 16 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) für Eigentümer, Grundstücksbesitzer, Unternehmer und Leiter von Arbeiten, die zu der Entdeckung des Bodendenkmals geführt haben. Das Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen.

Allgemeiner Gewässerschutz

6. Sofern Maßnahmen für eine gezielte Niederschlagswasserbeseitigung in den Untergrund erforderlich werden, sind separate wasserrechtliche Erlaubnisse gemäß §§ 8, 9 und 10 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) zu beantragen.
7. Die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Leverkusen-Rheindorf vom 3. April 1997 sind einzuhalten.

Bodenschutz

8. Die durch das Vorhaben betroffenen Flächen sind nach derzeitigem Stand nicht im Kataster des Kreises Mettmann über Altlasten, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen und Deponien verzeichnet.

Natur- und Artenschutz

9. Durch ein freiwilliges Gondelmonitoring des Vorhabenträgers kann der Abschaltalgorithmus für Fledermäuse (siehe 66. Nebenbestimmung) nachträglich „betriebsfreundlich“ optimiert werden. Dazu muss ein akustisches Fledermaus-Gondelmonitoring nach der Methodik von BRINK-

MANN et. al (2011) und BEHR et al. (2016, 2018) nach den Vorgaben des Leitfadens „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen – Modul A“ (MUNV & LANUV, 2024) erfolgen. Dies muss die Aktivitätsperiode im Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Aus den Ergebnissen des ersten Untersuchungsjahres werden die Abschaltalgorithmen für das zweite Monitoring-Jahr festgelegt. Im zweiten Monitoring-Jahr wird die Anlage nach dem neuen Algorithmus betrieben. Nach Auswertung der Daten aus dem zweiten Monitoring-Jahr wird der verbindliche Abschalt-Algorithmus für den dauerhaften Betrieb der Anlage festgelegt. Die Festlegung der geänderten Abschaltalgorithmen kann durch die Änderung der 66. Nebenbestimmung des vorliegenden Bescheids gemäß § 12 Abs. 4 BImSchG erfolgen.

Abfallwirtschaft

10. Für die Verfüllung von Hohlräumen wie Baugruben oder anderen Einbauten zur Geländeherichtung wird auf die Verordnung über Anforderungen an den Einbau mit mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 09.07.2021 in der zurzeit gültigen Fassung verwiesen.
11. Die Vorgaben der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung- GewAbfV) in der aktuellen Fassung über die Getrennthaltung von Bau- und Abbruchabfällen sind zu beachten.
12. Soweit es technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, sind Bau- und Abbruchabfälle der folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe § 8 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen:
 - Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
 - Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07, 17 04 11),
 - Holz (Abfallschlüssel 17 02 01),
 - Dämmmaterial (Abfallschlüssel 17 06 04),
 - Beton (Abfallschlüssel 17 01 01).
13. Sowohl die Erfüllung der Getrennthaltungspflichten als ggf. auch das Vorliegen der Voraussetzungen zur Abweichung von diesen Pflichten, sind
 - a) für die getrennte Sammlung durch Lagepläne, Lichtbilder, Praxisbelege, wie Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente,
 - b) für die Zuführung der getrennt gesammelten Abfälle zur Verwertung durch eine Erklärung desjenigen, der die Abfälle übernimmt, wobei die Erklärung dessen Namen und Anschrift sowie die Masse, die Verwertungsart und den beabsichtigten Verbleib des Abfalls zu enthalten hat, und
 - c) für das Abweichen von der Pflicht zur getrennten Sammlung durch eine Darlegung der technischen Unmöglichkeit oder der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit gemäß § 8 Abs. 3 GewAbfV zu dokumentieren. Die Dokumentation ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Die Vorlage hat auf Verlangen der zuständigen Behörde elektronisch zu erfolgen.
14. Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 3 GewAbfV in Verbindung mit § 9a KrWG sind gefährliche Bau- und Abbruchabfälle in jedem Fall von anderen Abfällen getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
15. Abfallfraktionen, die vom Abfallerzeuger gemäß § 8 Abs. 1 GewAbfV getrennt erfasst werden, dürfen nachträglich nicht mehr, z.B. von einem Beförderer, vermischt werden.

16. Soweit die Voraussetzungen zum Abweichen der Pflichten zur Getrennthaltung nach § 8 Abs. 2 GewAbfV vorliegen, sind die Regelungen des § 9 GewAbfV bezogen auf die Zusammensetzung der Abfallgemische, die weitere Übergabe der Abfälle sowie der weitergehenden Dokumentationspflichten einzuhalten.
17. Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle sind dem Abfallschlüssel 170904 zuzuordnen.
18. Die Entsorgung der Abfälle hat nur in dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Annahmebedingungen zu erfolgen. Für Abfälle zur Beseitigung ist der Anschluss- und Benutzungszwang der Satzung über die Abfallwirtschaft und Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Abfallsatzung) in der aktuellen Fassung zu beachten.

IV.

Verfahrensablauf, Rechtliche Würdigung, Ergebnis der fachgesetzlichen Prüfung des Vorhabens

Für die Erteilung der Änderungsgenehmigung bin ich nach § 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) sachlich zuständig.

Im Antrag vom 14.01.2025 haben Sie gemäß § 16b BImSchG das Repowering einer Anlage zur Nutzung von Windenergie beantragt. Der Antrag lag mir am 16.01.2025 in elektronischer Form vor. Ich habe Sie am 13.02.2025 über das Ergebnis meiner Vollständigkeitsprüfung informiert und Sie zur Vervollständigung der Antragsunterlagen aufgefordert. Der vervollständigte Antrag lag mir am 14.07.2025 vor und am 29.07.2025 informierte ich Sie über die Vollständigkeit der Antragsunterlagen. Mit Anhörung gemäß § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) vom 21.08.2025 habe ich Ihnen Gelegenheit gegeben, zum Entwurf des Genehmigungsbescheids Stellung zu nehmen. Sie haben sich am 28.08.2025 zu dem Entwurf der Genehmigung geäußert. Ihre Anmerkungen und Vorschläge im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf der Genehmigung habe ich mit folgendem Ergebnis geprüft.

Ich folge Ihren Vorschlägen und Anmerkungen und habe den Entwurf der Genehmigung geändert:

- Der Hinweis auf die Verlängerungsoption gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG wurde in die 1. Nebenbestimmung aufgenommen.
- Die Streichung der Umgebungsparameter Sichtweite und Beleuchtungsstärke in der 5. Nebenbestimmung ist erfolgt.
- Die Fristen für eine Datenaufbewahrung wurden in der 5. und 17. Nebenbestimmung von drei auf zwei Jahre verkürzt.
- Die zwei Nebenbestimmungen zu Abnahmegutachten zur Typenprüfung wurden in der 27. Nebenbestimmung zusammengefasst.
- Der Hinweis zum Umfang und Inhalt der Herstellererklärung wurde bei der 28. Nebenbestimmung berücksichtigt.
- Die 68. Nebenbestimmung der Genehmigung wurde dahingehend geändert, dass sich die Regelungen zur Neuanlage von Baumreihen, Hecken oder Kleingewässern auf den Bereich der dauerhaften Anlagenteile der WEA beziehen.
- Der Vorlagezeitpunkt für den Nachweis zur Maßnahmenwirksamkeit in der 69. Nebenbestimmung wurde auf den Zeitpunkt vor der Inbetriebnahme verschoben.

Nicht gefolgt bin ich Ihren Vorschlägen und Anmerkungen zum Entwurf der Genehmigung zu den Sachverhalten:

- Vorlage des Nachweises zur Sicherheitsleistung erst „vor Fundamentbaubeginn“ und nicht vor Baubeginn.

Begründung: Nach rechtlicher Prüfung des Vorschlags kann der Vorlagezeitpunkt nicht geändert werden.

- Verzicht auf eine Abnahmemessung gemäß der 13. Nebenbestimmung bei der Vorlage einer Dreifach-Vermessung des gleichen WEA-Typs;
Begründung: Da allein das Vorliegen einer Dreifach-Vermessung nichts über die Schallemission der konkreten, zu beurteilenden Anlage und ggf. an dieser Anlage vorhandene lärmrelevante Anlagenmängel aussagt, sehe ich nicht von der Forderung nach einer Abnahmemessung ab. Ich weise außerdem darauf hin, dass auch das Ergebnis einer Dreifach-Vermessung gerade ein Indiz für die Notwendigkeit einer Abnahmemessung sein kann, wenn sie eine große Produktionsstreuung anzeigt. Die Abnahmemessung schafft Sicherheit, dass die errichtete WEA in Hinblick auf die schalltechnischen Auswirkungen den Angaben entspricht, die der Genehmigung zu Grunde liegen. Das ist insbesondere von Bedeutung für die Lärmauswirkungen der WEA an den maßgeblichen Immissionsorten 7 und 8. Für diese Immissionsorte ist prognostiziert, dass die Lärmzusatzbelastung der WEA die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm ausschöpft bzw. nur um 1 dB (A) unterschreitet.
- Verzicht auf die jährliche Vorlage der Dokumentation der Fledermausabschaltung
Begründung: Die Vorlage der Abschaltzeiten war bereits Bestandteil der Genehmigung für die beiden bestehenden WEA. In der Vergangenheit gab es bei den bestehenden WEA Ausfälle des Abschaltsystems und daraus resultierend teils längere Zeiten ohne Abschaltungen für Fledermäuse. Die untere Naturschutzbehörde sieht es vor diesem Hintergrund für erforderlich an, weiterhin die Abschaltungen regelmäßig zu kontrollieren. Dies stellt keinen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand dar, da die Abschaltzeiten bereits regelmäßig vorzulegen waren.
- Aufnahme einer Ergänzungsformulierung in die 69. Nebenbestimmung der Genehmigung, dass die untere Naturschutzbehörde unterstützend auf die Bewirtschafter einwirkt, dass Ernte und Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen rechtzeitig angekündigt werden.
Begründung: Die untere Naturschutzbehörde wird darauf hinwirken, eine Lösung zur rechtzeitigen Ankündigung von Ernte und Bodenbewirtschaftungsmaßnahmen zu finden unter der Voraussetzung, dass der Betreiber gegenüber der unteren Naturschutzbehörde ausreichende und umfassende Bemühungen nachweisen kann, um für alle Grundstücke Vereinbarungen mit den Bewirtschaftern abzuschließen.
Grundlage für eine durch die untere Naturschutzbehörde unterstützte Lösung kann z.B. das bei den zu repowernden WEA gehandhabte Verfahren einer Kamerabeobachtung in Verbindung mit einem Meldeportal sein. Im Protokoll des Erörterungstermins am Oberverwaltungsgericht (OVG) NRW vom 20.09.2021 wurde hierzu festgehalten: „Die Vertreter der Beklagten machen deutlich, dass ihrer Einschätzung nach bei einer wertenden Gesamtbetrachtung die Signifikanzschwelle auch dann hinreichend sicher unterschritten wird, wenn die bisher praktizierte Kamerabeobachtung während der Bürozeiten der Klägerin fortgeführt wird und diese darüber hinaus die Anlage auch außerhalb der Bürozeiten abschaltet, sofern ihr konkrete Hinweise auf anstehende oder durchgeführte Ernte- oder Mahdvorgänge zugetragen werden, sei es über das Funktionspostfach des Kreises, sei es unmittelbar durch den Bewirtschafter/ die Bewirtschafterin.“
Der Bewirtschafter meldet dann das Bodenbearbeitungs- bzw. Mahdereignis der Behörde proaktiv und über ein Funktionspostfach wird das Ereignis an den Betreiber weitergeleitet. Dazu hat der Betreiber sicherzustellen, dass die Meldungen des Bewirtschafter auch außerhalb der Bürozeiten abgerufen werden und die WEA umgehend abgeschaltet wird.
Es besteht jedoch keine Notwendigkeit diese Vorgehensweise als Nebenbestimmung festzusetzen, da sich der Inhalt (Unterstützung durch die Behörde) nicht an den Betreiber richtet und die Formulierung der Nebenbestimmung darüber hinaus bewusst ausreichend Spielraum für die Umsetzung und konkrete Ausgestaltung z.B. des oben genannten Vorgehens bietet.
- Verzicht auf die jährliche Vorlage der Dokumentation zur Abschaltung der WEA in der 69. Nebenbestimmung.

Begründung: In der Vergangenheit gab es bei den bestehenden WEA Probleme mit der Einhaltung der Abschaltungen und daraus resultierend einen teils verminderten Schutz für den Rotmilan. Die untere Naturschutzbehörde sieht es vor diesem Hintergrund für erforderlich an, die Abschaltungen regelmäßig zu kontrollieren und sich unaufgefordert vorlegen zu lassen.

- Vorschlag zur Änderung des Umfangs der Begründung der 68. und 69. Nebenbestimmung. Begründung: Die Stellungnahme von Herrn Dr. Kaiser, Landesamt für Natur, Umwelt und Klima NRW (LANUK), wird als wichtiger Baustein in der Begründung der 69. Nebenbestimmung angesehen. Die Argumente von Herrn Dr. Kaiser bestätigen und ergänzen die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde, widerlegen die Einschätzung des Antragstellers und haben mit dazu beigetragen, die Entscheidung der unteren Naturschutzbehörde zu treffen. Vor diesem Hintergrund sieht die untere Naturschutzbehörde es als erforderlich an, die Stellungnahme als Teil der Begründung der Nebenbestimmungen zum Schutz des Rotmilans ausführlich anzuführen.

Die Prüfung des beantragten Vorhabens hat ergeben, dass bei Realisierung des Vorhabens gemäß den genehmigten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der Nebenbestimmungen des vorliegenden Bescheids die Voraussetzungen nach § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belangen des Arbeitsschutzes für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vorliegen. Daher habe ich die Genehmigung erteilt.

Auf Grund Ihres Antrags vom 10.07.2025 werde ich den verfügenden Teil des Genehmigungsbescheids und den Rechtsbehelf öffentlich bekannt machen sowie auf die Auflagen hinweisen. Die Auslegung des gesamten Bescheids erfolgt auf der Internetseite vom Kreis Mettmann. Gemäß § 19 Abs. 3 Satz 2 BImSchG in Verbindung mit § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG gilt der Bescheid damit am Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Genehmigungsverfahren wurden entsprechend § 16b Abs. 1 BImSchG die Stellungnahmen folgender Behörden und Dienststellen beim Kreis Mettmann, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, eingeholt:

- Bezirksregierung Düsseldorf,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- Stadt Leverkusen,
- Stadt Langenfeld (Rheinland),
- untere Naturschutzbehörde, Kreis Mettmann,
- untere Wasserbehörde, Kreis Mettmann,
- untere Bodenschutzbehörde, Kreis Mettmann,
- untere Abfallwirtschaftsbehörde, Kreis Mettmann,
- obere Denkmalschutzbehörde, Kreis Mettmann,
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW.

In den Stellungnahmen wurden keine Bedenken gegen das Repowering erhoben. Ich habe die Stellungnahmen im vorliegenden Bescheid berücksichtigt und die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise in den Bescheid aufgenommen. Gemäß § 10 Abs. 5 Satz 2 BImSchG habe ich Ihnen die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Dienststellen unverzüglich weitergeleitet.

Mit Berücksichtigung der Belange der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Langenfeld (Rheinland) werden auch die Belange vom LVR berücksichtigt. Weil kein Bodendenkmal am Standort zu erwarten ist, besteht keine Zuständigkeit der oberen Denkmalbehörde zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 15 DSchG NRW.

Das beteiligte Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW sieht durch das Vorhaben keine potenziellen Störungen seines Richtfunknetzes und somit Zugangsnetzes des Digitalfunks der Behörden und Organisationen für Sicherheitsaufgaben.

Zur Sachverhaltsermittlung habe ich am Verfahren sonstige Dritte beteiligt, die in eigenen Rechten von den Auswirkungen des Baus und Betriebs der Anlage betroffen sein können. Eine Auskunft zu betroffenen Leitungsbetreibern im Bereich der WEA habe ich durch eine Anfrage bei BIL eG erhalten. Eine Betroffenheit der Amprion GmbH und weiterer Betreiber von Stromleitungen und der Open Grid Europe GmbH als Fernrohrleitungsbetreiber ist feststellbar. Die Bundesnetzagentur hat mir auf Anfrage mitgeteilt, dass vom Bau- und Betrieb der WEA keine zivilen funktechnischen Einrichtungen betroffen sind. Grundsätzliche Einwendungen dieser Betreiber führen nicht zur Unmöglichkeit der Realisierung des Vorhabens. Der DWD und der Geologische Dienst sind vom Bau und Betrieb der WEA ebenfalls nicht betroffen.

Die Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens gemäß BImSchG resultiert aus Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Vorliegend habe ich über die Genehmigungsfähigkeit von Errichtung und Betrieb einer WEA zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m entschieden. Antragsgegenstand ist die Modernisierung einer bestehenden Anlage zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering). Dabei werden zwei bestehende WEA durch eine neue WEA ersetzt. Für diese spezielle Form der Änderungsgenehmigung gemäß BImSchG gelten auch die Regelungen in § 16b BImSchG.

Mit der vorliegenden Genehmigung ist sichergestellt, dass die hier genehmigte WEA erst dann betrieben wird, wenn die Stilllegung der zwei bestehenden WEA gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG angezeigt wurde. Ein Parallelbetrieb von drei WEA wird dadurch unterbunden. Vom 06.02.2025 liegt die Einverständniserklärung (gemäß § 16b Abs. 10 Satz 1 BImSchG) des Betreibers der zwei bestehenden WEA mit dem beantragten Vorhaben vor. Die Einverständniserklärung ist Bestandteil der genehmigten Antragsunterlagen.

Die Regelungen in § 16b Abs. 2 BImSchG unter 1. und 2. sind erfüllt. Die Forderung nach Einhaltung der Frist von 48 Monaten unter 1., ist so zu verstehen, dass die neue WEA spätestens 48 Monate nach dem Rückbau der Bestandsanlage betriebsbereit errichtet werden soll. Diese Forderung ist erfüllt, da mit Inbetriebnahme der neuen WEA die beiden bestehenden WEA stillgelegt werden sollen. Der Abstand zwischen den Bestandsanlagen und der neuen WEA ist kleiner als das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage.

Gemäß § 16b Abs. 6 BImSchG habe ich die Änderungsgenehmigung im vereinfachten Verfahren gemäß § 19 BImSchG erteilt. Im Rahmen des Verfahrens habe ich nur die Sachverhalte geprüft, durch die im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können.

Weil das Ziel der vorliegenden Änderungsgenehmigung der Betrieb einer WEA ist, sind die Regelungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im vorliegenden Verfahren nicht anzuwenden.

Durch das Genehmigungsverfahren und die Beteiligten im Verfahren ergeben sich keine Hinweise darauf, dass mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehende, nicht nach § 13 BImSchG eingeschlossene Entscheidungen, der vorliegenden Genehmigung entgegenstehen.

Die Nebenbestimmungen im vorliegenden Bescheid sind erforderlich zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft. Sie dienen auch dem Schutz der mit Bau und Betrieb der Anlage Beschäftigten. Die Nebenbestimmungen sind verhältnismäßig und dienen der Sicherstellung des Standes der Technik beim Bau und Betrieb der Anlage.

Nachfolgend die Zusammenfassung der wesentlichen und tatsächlichen Gründe, die mich zur Genehmigungentscheidung bewogen haben.

Immissionsschutz-Schallschutz

Im Rahmen der Schallimmissionsprognose wurde nachgewiesen, dass der vorgesehene Betrieb der WEA am Tag und in der Nacht an maßgeblichen Immissionsorten nicht zu einer erheblichen Lärmbelastung führen wird. Die gewählten Grundlagen der Prognose, wie z.B. Schutzanspruch und Lärmvorbelastung der maßgeblichen Immissionsorte, sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht fachgerecht. Die berücksichtigten Unsicherheiten der Prognose entsprechen dem Stand der Technik.

Mit den vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass ein Anlagenbetrieb gemäß der Schallimmissionsprognose nachgewiesen wird.

Da für den genehmigten WEA-Typ noch keine Typvermessung vorliegt, wird der Nachtbetrieb bis zur Vorlage von Messungen aufgeschoben. Ich habe Ihnen jedoch die Möglichkeit eröffnet, den Nachtbetrieb übergangsweise in einem stärker schallreduzierten Betriebsmodus aufzunehmen, wenn eine ausreichende Sicherheit in Bezug auf die Einhaltung der Immissionsrichtwerte und Tonhaltigkeit gewährleistet ist.

Die Stadt Leverkusen hat zu schalltechnischen Belangen keine Bedenken geäußert und die von der Stadt Leverkusen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zum Schallschutz wurden in der Genehmigung berücksichtigt.

Die Stadt Langenfeld (Rheinland) hat aus bauplanungsrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die gewählte Einstufung der Baugebiete (auf der Fläche der Stadt) in der Schallimmissionsprognose geäußert.

Immissionsschutz-Schattenwurf

Die Schattenwurfprognose dokumentiert, dass an Immissionsorten die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer die zulässigen Schattenwurfrichtwerte überschreitet.

Die Nebenbestimmungen zum Schattenwurf stellen sicher, dass je Immissionsort eine maximal zulässige, berechnete Beschattungsdauer von 30 h/a und 30 min/d durch eine programmierte Abschaltung der WEA eingehalten wird. Alternativ dazu ist durch Nebenbestimmungen sichergestellt, dass bei einer Messung der Beleuchtungsstärke durch Sensoren an der WEA und einer darauf basierenden Abschaltautomatik der WEA die zulässige reale Beschattungsdauer von 8 h/a und 30 min/d je Immissionsort nicht überschritten wird.

Die Forderung in der 15. Nebenbestimmung zur Ermittlung der Daten der Immissionsorte vor Ort wird aufgenommen, da eine Programmierung der Schattenwurfabschaltung auf Basis von kartografisch bestimmten Koordinaten nicht ausreichend genau ist bzw. sich Änderungen vor Ort ergeben haben können, die noch nicht in den Kartenwerken verzeichnet sind. Eine Feinjustierung sowie ein Kontrollabgleich zwischen Kartengrundlage und realer Bebauung wird daher als zusätzliche Sicherheit als erforderlich erachtet. Es ist keine Einmessung durch einen öffentlich bestellten Vermesser gemeint, sondern eine Bestimmung mit qualifiziertem GPS durch eine Fachfirma, die die Programmierung der Schattenwurfabschaltung vornimmt. Die ausreichende Genauigkeit der vorliegenden Schattenwurfprognose wird durch die Nebenbestimmung nicht in Frage gestellt.

Die von der Stadt Leverkusen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zum Schattenwurf wurden in der Genehmigung berücksichtigt.

Immissionsschutz-Reflexion

Durch die gewählte Beschichtung der WEA sind Belästigungen durch Reflexionen des Sonnenlichts an den Rotorblättern („Disco-Effekt“) nicht zu erwarten.

Baurecht, Brandschutz

Die Stadt Langenfeld (Rheinland) hat für das Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt.

Zur 19. Nebenbestimmung (Vereinigungs- und Abstandsflächenbaulasten):

Für die Erteilung einer Baugenehmigung sind die notwendigen Baulasteintragungen in der Regel eine zwingende Voraussetzung. Das bedeutet, die Baulasten müssen vor oder spätestens zeitgleich mit der Erteilung der Baugenehmigung im Baulastenverzeichnis eingetragen sein. Eine Baulast dient dazu, öffentlich-rechtliche Hindernisse für ein Bauvorhaben zu beseitigen und die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens überhaupt erst herzustellen. Ohne die wirksame Sicherstellung dieser Voraussetzungen kann die Baugenehmigung in der Regel nicht erteilt werden. Somit sind erforderliche Baulasten grundsätzlich eine unabdingbare Voraussetzung für die Baugenehmigung und müssen daher vor deren Erteilung wirksam (d.h. eingetragen) sein.

Vorliegend kann von der üblichen Praxis, die erforderlichen Baulasten bereits vor Erteilung der Genehmigung einzutragen, abgewichen werden. Die Genehmigung ist mit einer entsprechenden Nebenbestimmung versehen, welche die Eintragung der Baulasten zur Bedingung macht. Diese Vorgehensweise ist aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls, insbesondere in Hinblick auf die noch zu klärenden Erbre Regelungen und die herausragende Bedeutung des Vorhabens, gerechtfertigt.

Im Rahmen des Ermessens der unteren Bauaufsichtsbehörde wird, unter Abwägung der Verhältnismäßigkeit, von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, der Bauherrenschaft entgegenzukommen und den Genehmigungsprozess zu beschleunigen, ohne die öffentlich-rechtlichen Sicherheitsinteressen zu gefährden. Durch die Regelung der Baulasteintragungen in der 19. Nebenbestimmung wird sichergestellt, dass die notwendige rechtliche Verpflichtung zur Absicherung des Bauvorhabens weiterhin Bestand hat und die Eintragung in das Baulastenverzeichnis zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt.

Durch die Formulierung der 19. Nebenbestimmung ist die Genehmigung zwar erlassen, aber noch nicht rechtswirksam. Die Bauherrenschaft darf erst dann mit den Bauarbeiten beginnen, wenn die Baulasten tatsächlich im Baulastenverzeichnis der Stadt Langenfeld (Rheinland) eingetragen sind und dies der Genehmigungsbehörde nachgewiesen wurde. Tritt die Bedingung nicht ein, weil beispielsweise eine einzelne Baulast nicht eingetragen werden kann, wird die Genehmigung niemals wirksam.

Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass die öffentlich-rechtlichen Voraussetzungen für das Bauvorhaben tatsächlich erfüllt sind, bevor mit der Ausführung begonnen wird.

Zur 20. Nebenbestimmung (Bürgschaftshöhe):

Gemäß 5.2.2.4 des Windenergieerlasses vom 08.05.2018 kann grundsätzlich von einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten ausgegangen werden, wenn nichts Gegenteiliges nachgewiesen wird. Im Einzelfall kann sich aus der Konstruktion der WEA eine höhere oder niedrigere Sicherheitsleistung ergeben.

Bestandteil der Antragsunterlagen ist eine Kostenschätzung der Herstellerfirma Enercon für den Rückbau. Diese bezieht sich auf einen Rückbau nach Ende der Auslegungsliebensdauer. Mit dieser Kostenschätzung auf Grundlage der Prognose des Herstellers ist etwas "Gegenteiliges" im Sinne des Windenergieerlasses nachgewiesen, so dass eine pauschalisierte Berechnung der Höhe der Sicherheitsleistung auf Grundlage der Gesamtinvestitionskosten zurücksteht. Die Schätzung des Herstellers weist folgende Kosten für den Rückbau der WEA aus:

- Demontage Anlage + Stahlurmkomponenten	121.360,00 Euro
- Demontage Betonturm	90.000,00 Euro

- Demontage Fundament	47.826,00 Euro
- Transport	26.640,00 Euro
Summe	285.826,00 Euro

Die veranschlagten Erträge für das Recycling der Altanlage in Höhe 92.221 Euro werden nicht in Abzug zu den aufzubringenden Kosten gebracht. Vor dem Hintergrund des Zwecks des § 35 Abs. 5 BauGB rechtfertigen solche variablen Umstände keine (geringere) Bemessung von Rückbaubürgschaften, die die Kosten im Fall des Rückbaus nicht vollständig abdecken (siehe auch Urteil des OVG Niedersachsen vom 10. Januar 2017 -4 LC 198/15).

Die Nebenbestimmung zur erforderlichen Selbstrettung von Personen ist erforderlich, weil die örtliche Feuerwehr auf Grund von fehlenden Gerätschaften eine Rettung von Personen, insbesondere aus der Gondel der WEA, nicht durchführen kann.

Die Nebenbestimmung zur Erstellung von Feuerwehrplänen ist erforderlich, weil die Definition des Gefahrenbereichs durch den Betreiber der WEA erforderlich ist, um die Einsatzkräfte der Feuerwehr nicht zusätzlich zu gefährden. Eine Brandbekämpfung der WEA kann auf Grund der Höhe durch die örtliche Feuerwehr nicht durchgeführt werden. Der Einsatz der Feuerwehr beschränkt sich auf das Absperren des Gefahrenbereichs sowie das Ablöschen von Sekundärbränden am Boden, die durch eventuell brennend herabfallende Bauteile ausgelöst werden.

Denkmalschutz

Im Bereich des Standortes der WEA liegen keine konkreten Hinweise auf Bodendenkmäler vor. Systematische archäologische Untersuchungen haben in der Vorhabenfläche sowie in deren Umfeld bislang nicht stattgefunden.

Etwa 110 m südlich der Vorhabenfläche liegt das Bodendenkmal Langenfeld VBD 0001, eisenzeitliche Siedlung, welches bei archäologischen Untersuchungen im Rahmen der Neuverlegung einer Erdgasfernleitung erfasst wurde. Dessen Abgrenzung ist jedoch nicht abschließend archäologisch untersucht worden, die kartierte Fläche stellt daher nur eine Annäherung an die tatsächliche Ausdehnung des Fundplatzes auf Grundlage des Kenntnisstandes dar.

Die Erdarbeiten für die Errichtung der nordwestlich und östlich bestehenden WEA wurden archäologisch begleitet und erbrachten jeweils aber keine relevanten Befunde.

Aufgrund der Entfernung zur hier genehmigten WEA ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht davon auszugehen, dass sich die eisenzeitliche Siedlung Langenfeld VBD 0001 bis in die Vorhabenfläche erstreckt. Somit besteht für den Vorhabensbereich keine konkrete Befunderwartung.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und dem Schutzgut kulturelles Erbe und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Der Hinweis auf die Anzeige gemäß § 16 DSchG NRW berücksichtigt diesen Kenntnisstand und sichert die Belange des Bodendenkmalschutzes ausreichend.

Anlagenbezogener Gewässerschutz

Im Rahmen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes wurde die Übereinstimmung des Vorhabens an die Anforderungen der Abwasserverordnung (AbwV) und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) geprüft. Die Anforderungen der AbwV sind für

das Vorhaben nicht relevant. In Hinblick auf die Anforderungen der AwSV führte die Prüfung des Antrags zu folgendem Ergebnis.

Wegen der Lage der WEA im inneren Bereich der weiteren Wasserschutzzone der Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Rheindorf gelten für Errichtung und Betrieb auch die Anforderungen im § 49 AwSV. Es werden oberirdische Anlagen zum Verwenden fester und flüssiger wassergefährdender Stoffe betrieben. Die Anlagen werden nicht im Freien betrieben und sind daher vor Niederschlagswasserzutritt geschützt.

Es werden 32 Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklassen (WGK) 1 und 2 betrieben. In Summe wird mit weniger als 1 m³ Stoffen der WGK 1 und 2 umgegangen. Es werden ausschließlich Anlagen der Gefährdungsstufe A betrieben. Eine Sachverständigenprüfungspflicht und Pflicht zur wasserrechtlichen Eignungsfeststellung besteht für diese Anlagen nicht.

Die Anlagen mit flüssigen wassergefährdenden Stoffen erfüllen die Grundsatzanforderungen der §§ 17 und 49 AwSV. Die Standsicherheit der Anlagen wird durch die baurechtlich erforderliche Konformitätserklärung sichergestellt. Die primären Umschließungen der wassergefährdenden Stoffe und das Rückhaltevolumen sind dicht und beständig gegenüber den eingesetzten wassergefährdenden Stoffen. Das Rückhaltevolumen ist so bemessen, dass das gesamte Volumen flüssiger wassergefährdender Stoffe der WGK 1 und 2 aufgenommen werden kann. Das Rückhaltevolumen befindet sich im Turmfuß (mehr als 1000 Liter), im Bodenbereich der Maschinenhausverkleidung (ca. 600 Liter) und in den Rotorblättern (ca. 189 Liter je Rotorblatt). Darüber hinaus werden auch separate Auffangwannen verwendet. Durch das Fernüberwachungssystem der WEA und die regelmäßigen Wartungen werden Störungen und Undichtigkeiten an Anlagen zum Umgang mit den flüssigen wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 und 2 erkannt.

Im Trafo der WEA werden 2103 Liter eines allgemein wassergefährdenden Stoffs als dielektrische Isolierflüssigkeit verwendet. Der Stoff wurde als allgemein wassergefährdender Stoff vom Umweltbundesamt als solcher veröffentlicht. Allgemein wassergefährdend ist der Stoff einzig wegen der physikalischen Eigenschaft, dass der Stoff im oberirdischen Gewässer aufschwimmt. Auf einer Gewässeroberfläche könnte der Stoff Wasserorganismen, Insekten und Vögel schädigen, indem er beispielsweise ihre Sauerstoffaufnahme oder ihre Mobilität unterbindet. Weil Oberflächengewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Relevanz haben, spielt diese aufschwimmende Eigenschaft keine Rolle. Ohne die aufschwimmende Eigenschaft des Stoffs wäre der Stoff als nicht wassergefährdend zu beurteilen. Im Rahmen des Vorhabens werden daher an die Verwendung der dielektrischen Isolierflüssigkeit keine technischen oder organisatorischen Anforderungen gemäß AwSV gestellt.

Die Anlagen zum Umgang mit festen wassergefährdenden Stoffen erfüllen die Grundsatzanforderungen der AwSV in § 17 und die speziellen Anforderungen in § 26 AwSV. Der Umgang mit diesen Feststoffen erfolgt im geschlossenen und witterungsgeschützten Raum. Ein Austritt der wassergefährdenden Stoffe wird dadurch verhindert. Im Rahmen der Wartung werden Störungen beim Umgang mit den Feststoffen erkannt.

Allgemeiner Gewässerschutz

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb der Wassergewinnungsanlage Leverkusen-Rheindorf der Energieversorgung Leverkusen GmbH. Die WEA wird auf der Grenze der Wasserschutzzone III A und III B errichtet.

Mit der vorliegenden Genehmigung wird gemäß Wasserschutzgebietsverordnung genehmigt:

- Errichten baulicher Anlagen,
- Errichten von Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe.

Wasserschutzgebiete dienen dem besonderen Schutz der Trinkwasserversorgung.

Die Nebenbestimmungen dienen auch der Sicherstellung der Anforderungen aus § 48 WHG, wonach „Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden dürfen, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Bei Erfüllung der Nebenbestimmungen zum allgemeinen Gewässerschutz ist sichergestellt, dass bei Bau und Betrieb die Anforderungen der Wasserschutzgebietsverordnung Leverkusen-Rheindorf und die Bestimmungen des WHG umgesetzt werden. Mit Erfüllung der Nebenbestimmungen des allgemeinen Gewässerschutzes bestehen zum Bau und Betrieb der WEA keine Bedenken aus Sicht des allgemeinen Gewässerschutzes.

Bodenschutz

Der Bau und Betrieb der WEA erfolgt auf einem landwirtschaftlichen Standort. Gemäß Bodenfunktionskarte des Kreises Mettmann im Maßstab 1:5.000 ist dieser als schutzwürdig ausgewiesen. Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus den Bodenteilfunktionen

- hohe Regelungs- und Pufferfunktion,
- sehr hohes Wasserspeichervermögen sowie
- hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit.

Dadurch ist dieser schutzwürdige Bereich als Bodenvorbehaltsgebiet ausgewiesen. Böden mit einer besonders hohen, sehr hohen oder hohen Funktionserfüllung sind Vorsorgegrundsätze gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz für das Land NRW (LBodSchG) besonders zu schützen oder von Planungen freizuhalten.

Gegen das Vorhaben besteht aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken, wenn die Nebenbestimmungen zum Bodenschutz beim Bau und Betrieb umgesetzt werden. Die Nebenbestimmungen sind zur Gewährleistung eines vorsorgenden Bodenschutzes (Vorsorgegrundsätze) erforderlich.

Die Verpflichtung der 63. Nebenbestimmung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 LBodSchG in Verbindung mit § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG). Danach müssen Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung auf dem Grundstück unverzüglich der zuständigen Behörde mitgeteilt werden. Zur Mitteilung verpflichtet sind Verursacher der schädlichen Bodenveränderung, deren Gesamtrechtsnachfolger, Grundstückseigentümer, Inhaber der tatsächlichen Gewalt wie z. B. Mieter oder Pächter und frühere Eigentümer. Die Verpflichtung gilt bei Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden auch für Bauherinnen oder Bauherren. Der Verstoß gegen diese Verpflichtung ist gemäß § 20 LBodSchG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Die weiteren Rechtgrundlagen der Nebenbestimmungen zum Bodenschutz bilden:

- §§ 1, 4, und 7 BBodSchG vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502),
- die §§ 3, 4 sowie 6, 7 und 8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716),
- die §§ 1, 4 und 15 LBodSchG vom 09.05.2000 (GV NW S. 439).

Natur- und Artenschutz

Landschaftsplan

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes für den Kreis Mettmann. Landschafts- oder Naturschutzgebiete sind nicht direkt betroffen und werden auch nicht überplant. In mittelbarer Umgebung liegen vier geschützte Landschaftsbestandteile D 2.8-7 bis D 2.8-10. Die gesamte Fläche ist mit dem Entwicklungsziel D 1.2-15 „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ belegt.

Regionalplan

Die WEA liegt gemäß der rechtskräftigen 18. Änderung des Regionalplans Düsseldorf in dem Windenergiebereich Lan01, welcher zugleich als Beschleunigungsgebiet ausgewiesen ist. Die Aussagen des Umweltberichts der 18. Änderung des Regionalplanes zum Windenergiebereich Lan01 werden bei der natur- und artenschutzrechtlichen Beurteilung des Vorhabens berücksichtigt.

Eingriffsregelung

Eingriff in den Naturhaushalt (zur 65. Nebenbestimmung):

Die Errichtung der WEA stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Nr. 4 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) NRW dar. Der Verursacher eines Eingriffs ist gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen innerhalb einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Frist durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Der Landschaftspflegerische Begleitplan (LBP) führt dazu auf Seite 10 aus:

„Die Errichtung der neugeplanten WEA führt zu einem Biotopwertverlust von 2.340 BWP. Durch den Rückbau der bestehenden Anlagen kommt es zu einem Biotopwertgewinn von 2.580 BWP. Insgesamt führt das geplante Repowering zu einem Biotopwertgewinn von 240 BWP. Der Eingriff in den Naturhaushalt ist somit auch ohne die Umsetzung weiterer Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.“

Die mit dem Eingriff verbundenen Beeinträchtigungen werden auf das notwendige Maß beschränkt. Die Verpflichtung zum Unterlassen von vermeidbaren Beeinträchtigungen wird beachtet. Die entsprechenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind daher i. S. d. § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbar. Zur Minimierung der Eingriffe wird in die Genehmigung die 65. Nebenbestimmung aufgenommen.

Eingriff in das Landschaftsbild:

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch WEA sind gemäß Punkt 8.2.2.1 Windenergie Erlass NRW aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft im Sinne von § 15 Abs. 2 BNatSchG, sodass die unvoreingenommene Beobachterin und der unvoreingenommene Beobachter, der die vom Eingriff betroffene Örtlichkeit nicht kennt, diese nach Neugestaltung nicht als Fremdkörper in der Landschaft erkennen kann, ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist, wenn eine solche Anlage zugelassen wird, für diese Beeinträchtigungen ein Ersatz in Geld zu leisten.

Der Nachtrag zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Stand 11.07.2025) führt dazu aus:

„Gemäß Windenergieerlass stellt der Rückbau von Windenergieanlagen im Sinne eines Repowering in demselben Landschaftsraum eine erhebliche Entlastung dar, der als Teilkompensation für die neuen Windenergieanlagen anzurechnen ist. Gemäß Genehmigungsbescheid des Kreis Mettmann vom 21.12.2016 (Az.: 158.0004/16/1.6.2 MM; 158.0007/16/1.6.2 MM) der beiden

rückzubauenden WEA ist je WEA ein Ersatzgeld in Höhe von 14.384,72 € zu entrichten. Somit ergibt sich ein Gesamtersatzgeld in Höhe von 28.769,44 €, welches zu berücksichtigen ist. Für den Bau der geplanten WEA muss ein Ersatzgeld von 25.413,66 € gezahlt werden. Durch den Rückbau der WEA-R ergibt sich eine Rückzahlung für das Ersatzgeld in Höhe von 28.769,44 €. Somit entsteht ein Überschuss von 3.355,78 €.“

Gemäß § 45c Abs. 3 BNatSchG ist bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die Kompensation abzuziehen, die für die zu ersetzende Bestandsanlage bereits geleistet worden ist. Da das bereits gezahlte Ersatzgeld für die beiden Bestandsanlagen die Höhe des berechneten Ersatzgeldes für die neue WEA übersteigt, muss für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die neue WEA kein Ersatzgeld gezahlt werden.

Der rechnerisch vorhandene Überschuss des Ersatzgeldes ist nicht zurückzuzahlen (Bezirksregierung Düsseldorf, obere Naturschutzbehörde, schriftliche Mitteilung vom 11.03.2025).

Artenschutz

Fledermäuse (zur 66. Nebenbestimmung):

Die artenschutzrechtliche Bewertung (Stand Januar 2025) führt aus:

„Gemäß Artenschutzfachbeitrag wurden im Jahr 2012 die Fledermausarten Wasserfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus sowie Arten der Gattung Myotis nachgewiesen. Das Vorkommen dieser Arten im Bereich der geplanten Anlage ist aufgrund der räumlichen Nähe nicht ausgeschlossen. Pauschal wird für Fledermäuse ein Abschaltalgorithmus installiert. In den Monaten April bis Oktober wird die Anlage in den Nachtstunden abgeschaltet, sofern die Windgeschwindigkeit 6 m/s unterschreitet und die Temperatur mehr als 10 °C beträgt. Die Bedingungen müssen gleichzeitig erfüllt sein. Gemäß Artenschutzleitfaden [Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr für das Land NRW (MUNV) & Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz für das Land NRW (LANUV), 2024] ist dieser Abschaltalgorithmus ausreichend, um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auszuschließen. Weitergehende Maßnahmen oder Untersuchungen sind nicht notwendig.“

Des Weiteren wurden im Rahmen des Gondelmonitorings aus den Jahren 2018 und 2019 für die Bestandsanlagen die als windenergiesensibel eingestuften Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Zweifarbfledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und Mückenfledermaus festgestellt.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf die Artengruppe der Fledermäuse wird die 66. Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen.

Vögel:

Im Umweltbericht zum Windenergiebereich Lan01 werden die windenergiesensiblen Arten Weißstorch und Baumfalke genannt, sowie einige gehölz- und gewässerbewohnende Arten, welche zu berücksichtigen sind.

In der artenschutzrechtlichen Bewertung (Stand Januar 2025) wird eine Beeinträchtigung von Baumfalke und Weißstorch, sowie von gehölz- und gewässergebundenen Vogelarten ausgeschlossen. Dieser Einschätzung schließt sich die untere Naturschutzbehörde mit Ausnahme des Rotmilans an.

Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes (zur 67. Nebenbestimmung):

Laut LBP ist eine baubedingte Beeinträchtigung von bodenbrütenden Vogelarten aufgrund der Habitateneignung nicht auszuschließen. Auch im Umweltbericht zum Windenergiebereich Lan01 werden verschiedene bodenbrütende Arten des Offenlandes (Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn) genannt, die zu berücksichtigen sind. Der unteren Naturschutzbehörde sind zudem regelmäßige

Nachweise von Feldlerchen auf den Flächen im Umfeld der geplanten WEA bekannt. Eine Brut des Kiebitzes hat laut Kenntnis der unteren Naturschutzbehörde in den zurückliegenden Jahren auf den betroffenen Flächen im Umkreis von 100 m um die geplante Anlage hingegen nicht stattgefunden.

Zur Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes ist deshalb folgende Vermeidungsmaßnahme umzusetzen:

Die Baufeldvorbereitungen (Entfernen von Ackerfrüchten, Abschieben des Oberbodens) zur Errichtung der temporären und dauerhaften Anlagenteile müssen außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes (01.03. – 31.08.) durchgeführt werden. Anschließend sind bis zum Baubeginn geeignete Vergrümnungsmaßnahmen auf den Flächen umzusetzen, sodass eine Besiedlung vermieden wird.

Im Falle einer nicht vermeidbaren Flächenbeanspruchung innerhalb dieses Zeitraums ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass Arbeiten nur durchgeführt werden, wenn die betroffenen Flächen frei von einem Brutplatz bzw. einer Reviernutzung von bodenbrütenden Vogelarten des Offenlandes sind.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG in Bezug auf bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes wird daher die 67. Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen.

Rotmilan (zur 68. und 69. Nebenbestimmung):

Wie dem Antragsteller bereits auf dem Informationstermin am 02.07.2024 mitgeteilt wurde, befindet sich ein Brutplatz des Rotmilans im Umfeld der geplanten WEA. Der Brutplatz befindet sich ca. 800 m nordöstlich am Rand eines geschützten Landschaftsbestandteils. Die Biologische Station Haus Bürgel Stadt Düsseldorf Kreis Mettmann e.V. hat diesen Brutplatz in den Jahren 2023 und 2024 kartiert und als besetzt vorgefunden.

Mit einer Entfernung von ca. 800 m befindet sich der Brutplatz laut Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG im zentralen Prüfbereich von 1200 m.

Mit Schreiben vom 13.02.2025 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind. Insbesondere wurde der Antragsteller aufgefordert, die artenschutzrechtliche Bewertung mit Angaben für den „Brutplatz des Rotmilans zu ergänzen, welche im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe II die Prüfung sowohl der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, als auch ggf. die Notwendigkeit von Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen. Die Berechnung gemäß Anlage 2 BNatSchG ist, falls Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden, ebenfalls einzureichen.“

Dieser Aufforderung ist der Antragsteller nicht nachgekommen, sondern hat stattdessen einen „Nachtrag Artenschutzrechtliche Bewertung“ (NAB) vorgelegt, worin bestritten wird, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare des Rotmilans signifikant erhöht ist.

Diesen Darstellungen des NAB ist aus fachlicher und artenschutzrechtlicher Sicht zu widersprechen. Im Einzelnen nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt zu den vorgebrachten Argumenten im NAB Stellung:

Zu Punkt 2.1 des NAB „Erhöhung des Abstands zwischen Rotmilanhorst und der geplanten Windenergieanlage“:

Es wird im NAB argumentiert, dass die bestehenden WEA derzeit keine Gefährdung für die ortsansässigen Rotmilane darstellen würden, da keine Schlagopfer gefunden wurden.

Dem ist entgegenzuhalten, dass bisher im Umfeld der bestehenden WEA keine Schlagopfersuche erfolgt ist. Generell ist laut dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (MUNV & LANUV, 2024) eine Schlagopfersuche zudem nicht geeignet, um Aussagen zum Risikomanagement zu treffen [vgl. dazu auch Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 04.03.2025, 7 A 44/24 – Rn 56 juris].

Die Behauptung des NAB kann also nicht überzeugen. Auch wird nicht erwähnt, dass das Kollisionsrisiko an den bestehenden WEA durch Vermeidungsmaßnahmen (nämlich Abschaltung bei Ernte und Senkung der Attraktivität des Mastfußbereichs) minimiert ist.

Zu Punkt 2.2 des NAB „Reduzierung der Anzahl WEA & Umdrehungszahl/ Minute“:

Im NAB ist von einem verringerten Risiko durch die Reduzierung der Umdrehungszahl pro Minute die Rede. Die dort zugrunde liegenden Vergleiche basieren allerdings auf einer falschen Angabe. Der Rotorradius der Bestandsanlagen ist dort falsch angegeben. Tatsächlich war der alte Rotorradius 35,5 m, der Rotorradius der neuen WEA beträgt über das Doppelte nämlich 87,5m. Dies entspricht einer Erhöhung um den Faktor 2,46. Die vom Rotor überstrichene Fläche vergrößert sich tatsächlich laut Angaben in der Artenschutzrechtlichen Bewertung von 7.918 m² (3.959 m² je Anlage) auf 24.052 m², also um mehr als das Dreifache. Somit kann die verringerte Rotordrehzahl die Erhöhung der überstrichenen Fläche also nicht ausgleichen.

Generell ist zudem die Geschwindigkeit der Rotorblattspitzen mit in die Prüfung einzubeziehen, also der Stelle des Rotors, wo aufgrund der hohen Geschwindigkeit ein besonders hohes Kollisionsrisiko besteht (vgl. dazu auch Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 04.03.2025, 7 A 44/24 – Rn 56 juris).

Betrachtet man die Blattspitzengeschwindigkeit, also die Geschwindigkeit, mit der sich die Spitze des Rotors durch die Luft dreht, ergibt sich folgendes Bild. Die Blattspitzengeschwindigkeit beträgt bei den Bestandsanlagen 38,1 m/s (oder 137 km/h). Bei der geplanten WEA erhöht sich die Blattspitzengeschwindigkeit auf 40 m/s (oder 144 km/h).

Es existiert also ein höheres Risiko das Rotmilane zu Schaden kommen, nicht nur durch die um das Dreifache erhöhte Fläche, welche von den Rotoren überstrichen wird, sondern auch durch die höhere Geschwindigkeit der Spitzen der Rotoren. Es kommt also nicht zu einer Verringerung des Kollisionsrisikos wie in dem NAB angegeben ist.

Zu Punkt 2.3 des NAB „Erhöhung des Rotorfreiraums“:

Im NAB Punkt 2.3 wird behauptet: „Die Erhöhung des Rotorfreiraums von 28,5 m auf 74,5 m stellt gemäß Artenschutzleitfaden (MUNV & LANUV, 2024) eine geeignete Vermeidungsmaßnahme für den Rotmilan dar.“ Diese Aussage ist nicht korrekt. Es wird an keiner Stelle eine Erhöhung des Rotorfreiraums als explizite Vermeidungsmaßnahme angegeben.

Durch die Erhöhung des Rotorfreiraums der WEA von bisher 28,5 auf 74,5 m kommt es zwar zu einer etwas geringeren Wahrscheinlichkeit, dass der Rotmilan sich im Rotorbereich aufhält, es ist aber immer noch ein erhebliches Risiko gegeben, dass der Rotmilan in Höhen von über 74,5 m fliegt. Laut Heuck et al, liegt die Wahrscheinlichkeit bei 28 % also bei fast einem Drittel der Flüge. Zudem wird auf die naturschutzfachlichen Erkenntnisse bei Langgemach und Dürr (Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 26.02.2025, <https://lfu.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Dokumentation-Voegel-Windkraft.pdf>, abgerufen am 23.07.2025) hingewiesen, wonach der Anteil der Funde an WEA mit hohem Rotor-Boden-Abstand (>80 m) enorm gestiegen sei. Bis Ende 2009 lag der Anteil bei 0 %, von 2010 bis 2024 bei 20,1 % (n=413). Hinzu kommt, dass sich die vom Rotor überstrichene Fläche laut Angaben in der artenschutzrechtlichen Bewertung von 7.918 m² (3.959 m² je Anlage) auf 24.052 m², also um mehr als das Dreifache vergrößert, was das Tötungs- und Verletzungsrisiko weiter erhöht.

Es ist also trotz des höheren Rotorfreiraums immer noch ein signifikant erhöhtes Risiko für Rotmilane gegeben mit der geplanten WEA zu kollidieren.

Zu Punkt 2.4. des NAB „Ausweichverhalten“:

Im NAB Punkt 2.3 wird dargestellt, dass die Rotmilane ein Ausweichverhalten zeigen würden und sich an die vorhandenen WEA „gewöhnt“ hätten.

§ 45c Abs. 2 BNatSchG sagt in Bezug auf Repowering Vorhaben aus:

Der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung wird durch das Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16b Absatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht berührt. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere folgende Umstände einzubeziehen:

- 1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen,*
- 2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten,*
- 3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und*
- 4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen.*

Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist, es sei denn, der Standort liegt in einem Natura 2000-Gebiet mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten.

Somit sind explizit bereits erfolgte Schutzmaßnahmen in die Delta Bewertung mit einzubeziehen (vgl. dazu auch Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 04.03.2025, 7 A 44/24). Der NAB unter schlägt, dass bei den Bestandsanlagen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, nämlich Abschaltung bei Ernte und eine Verringerung der Attraktivität des Mastfußbereiches, erfolgen. Eine vom NAB behauptete Gewöhnung würde insofern einschließen, dass auch eine Gewöhnung an die bestehenden Schutzmaßnahmen erfolgt ist. Auch ist zu beachten, dass es sich bei dem Windpark aus der im NAB angeführten Studie von ARSU um 7 WEA handelt, während es sich bei den Bestandsanlagen um 2 WEA handelt. Ob eine Gewöhnung oder ein Ausweichverhalten der Rotmilane in Bezug auf die Bestandsanlagen erfolgt, kann nur mit einer Raumnutzungsanalyse vor Ort belegt werden. Eine Übertragung der Ergebnisse von einem Windpark mit 7 WEA und einer hohen Rotorunterkante von 97 m über Grund im hessischen Bergland mit überwiegender Grünlandbewirtschaftung auf ein Gebiet mit zukünftig einer WEA mit Rotorunterkante 75 m über Grund im rheinischen Tiefland mit überwiegend Ackerflächen ist nicht wissenschaftlich stichhaltig und kann fachlich nicht überzeugen.

Insgesamt können die vorgetragenen Argumente des Antragstellers nicht überzeugen, dass eine signifikante Reduzierung des Kollisionsrisikos für die neue WEA zu verzeichnen ist. Vielmehr ist insbesondere aufgrund des Rotorabstands von 75 m, der Vergrößerung der vom Rotor überstrichenen Fläche von bisher 7.918 m² (3.959 m² je Bestandsanlage) auf 24.052 m² sowie der höheren Blattspitzengeschwindigkeit nach wie vor mit einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko zu rechnen, welches vergleichbar oder sogar leicht höher als das der Bestandsanlagen ist. Dies deckt sich mit den Aussagen des § 45b BNatSchG in Verbindung mit Anhang 1 BNatSchG, dass im zentralen Prüfbereich von 1200 m um eine WEA mit einem signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisiko der den Brutplatz nutzenden Exemplare des Rotmilans zu rechnen ist. Zu beachten ist weiterhin, dass die beiden Bestandsanlagen derzeit bei Mahd- und Erntevorgängen abgeschaltet werden. Laut § 45c Abs. 2 BNatSchG sind ausdrücklich die bestehenden Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Fielen diese weg, würde sich das Tötungsrisiko wiederum signifikant im Vergleich zu der Situation an den Bestandsanlagen erhöhen.

Diese Einschätzung deckt sich mit den Ausführungen des LANUK. Herr Dr. Kaiser schrieb dazu in einer Mitteilung vom 31.7.2025:

...mit Schreiben vom 15.07.2025 bitten Sie das LANUK um eine fachliche Einschätzung zu einer artenschutzrechtlichen Frage bzgl. des Rotmilans im Zusammenhang mit einem Repoweringvorhaben. § 45c Abs. 2 S. 4 BNatSchG regelt, dass bei Repoweringvorhaben die Signifikanzschwelle außerhalb von Natura2000-Gebieten „mit kollisionsgefährdeten oder störungsempfindlichen Vogel- oder Fledermausarten“ i.d.R. nicht überschritten wird, wenn „die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich

anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen“. Bei der sogenannten Deltaprüfung ist somit zu ermitteln, ob die Auswirkungen der Neuanlagen ggf. über diejenigen der Altanlagen hinausgehen. Dabei sind gemäß § 45c Abs. 2 S. 3 BNatSchG folgende Kriterien abzuprüfen: 1. die Anzahl, die Höhe, die Rotorfläche, der Rotordurchgang und die planungsrechtliche Zuordnung der Bestandsanlagen, 2. die Lage der Brutplätze kollisionsgefährdeter Arten, 3. die Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung und 4. die durchgeführten Schutzmaßnahmen. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen müssen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden. Zu 1.: • Reduktion der Anzahl der WEA von 2 auf 1 • Steigerung der Gesamthöhe der WEA von 95 auf 249,5 m • damit verbunden: Steigerung der Nabenhöhe der WEA von 64 m auf 163 m • damit verbunden: Steigerung des Rotorradius von 35,5 m auf 87,5 m • Vergrößerung der Rotorfläche von ca. 7.900 m² auf ca. 24.000 m² • Erhöhung des Rotordurchgangs/Bahngeschwindigkeit an der Rotorspitze von 76,3 m auf 80,1 m/sec • Erhöhung des Rotordurchgangs/Rotorfrei- raums von 28,5 m auf 74,5 m • Das Vorhaben liegt gemäß Angabe des Betreibers inner- halb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes im Sinne des § 6 WindBG. Zu 2.: • Ab- stand zu den Altanlagen: 602 m und 794 m - Abstand zu den neuen WEA: 791 m Zu 3.: • Zur Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes zum Zeitpunkt der Genehmigung kann von hier aus keine Angabe gemacht werden. Zu 4.: • Für die Altanlagen wurden Ab- schaltungen der WEA bei Erntevorgängen festgesetzt. • Nach Vorschlag des Vorhabenträ- gers soll für die neue WEA keine erntebedingte Abschaltung der Maßnahme mehr erfolgen. Es ist festzuhalten, dass die Anzahl der WEA reduziert und der Rotorfrei- raum vergrößert wird. Dies ist geeignet, das Kollisionsrisiko für den Rotmilan wirksam zu mindern. Trotz der Reduktion der Anlagenzahl vergrößert sich die Gesamtrorfläche deutlich. Trotz geringerer Umdrehungszahl erhöht sich die Geschwindigkeit der Rotoren an der Rotorblattspitze. Durch die schnellere Bewegung an der Rotorblattspitze ist dieser Bereich der Rotorfläche der neuen WEA für Vögel schlechter einzuschätzen als bei den Altanlagen. Die Beschäfti- gung mit den allgemein bekannten Verhaltensweisen des Rotmilans (ein Großteil der Nah- rungssuchflüge findet eher in niedrigen Höhen statt) kann unterbleiben. Das BNatSchG (Anlage 1 - 2022) gibt für Rohr- und Wiesenweihe sowie für den Uhu eine Höhengrenze an, ab welchem Rotorfrei- raum eine Beschäftigung mit diesen Arten entfallen kann, nicht aber für den Rotmilan. Der NRW-Leitfaden WEA/Artenschutz (2024) gibt hierzu weiterführende fachliche Empfehlungen: „Eine Erhöhung des Kollisionsrisikos ist insbesondere anzuneh- men bei Thermikkreisen, Flug- und Balzverhalten v. a. in Nestnähe sowie bei Flügen zu in- tensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten.“ Es geht bei dieser Beurteilung gerade nicht um die Vielzahl der tiefen Nahrungssuchflüge. Zu 2.: Die Altanlagen liegen einer Ent- fernung von 602 und 794 m zum Brutplatz des Rotmilans. Die neue WEA liegt in 791 m Entfernung zum Brutplatz. Mit dem Rückbau der Altanlagen wird damit nicht der Abstand der neuen WEA zum Brutplatz vergrößert, es fällt lediglich die näher gelegene Altanlage weg. Den sich verändernden Abständen wird jedoch keine ausschlaggebende Bedeutung beigemessen; unter naturschutzfachlichen Aspekten sind funktionale Gesichtspunkte im Umfeld der neuen WEA von Bedeutung. Hier ist insbesondere die besondere Attraktions- wirkung von Ackerflächen bei landwirtschaftlicher Bearbeitung zu nennen. Zu 4.: Für die Altanlagen wurde nachvollziehbar von einem signifikant erhöhtem Kollisionsrisiko für die Altanlagen ausgegangen und entsprechende Abschaltungen festgesetzt. Eine Gesamtbe- wertung über alle Kriterien ist in der nachfolgenden Tabelle 1 zu finden.

Tabelle 1: Gesamtbewertung der Deltaprüfung für das Repoweringvorhaben in Langenfeld

	Altanlagen	Neue WEA	Auswirkungen der Neuanlage
Anzahl	2	1	geringer oder gleich
Höhe	95 m	249,5 m	gleich
Rotorfläche	7.900 m ²	24.000 m ²	größer
Rotordurchgang (Rotorspitze)	76 m/sec	80 m/sec	größer
Rotrdurchgang („Freibord“ unter dem Rotor)	28,5 m	74,5 m	geringer oder gleich
Schutzmaßnahmen	Abschaltungen Landwirtschaft	-	größer
Abstand zum Horst	602 m / 794 m	791 m	gleich

Gemäß Urteil des OVG Berlin-Brandenburg vom 04.03.2025, Az. 7 A 44/24 gilt ein Repoweringvorhaben „nicht schon dann nach § 45c Abs 2 BNatSchG als unbedenklich, wenn auch von den Altanlagen ein solches Risiko ausgegangen ist. Es kommt vielmehr für die im Rahmen der Delta-Prüfung gebotene Berücksichtigung der Vorbelastung insbesondere auf die in § 45c Abs 2 S 3 BNatSchG genannten Kriterien an, anhand derer sich ergibt, ob jenseits der in beiden Fällen überschrittenen Signifikanzschwelle die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen im Sinne des § 45c Abs 2 S 4 BNatSchG geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen.“ Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen und der obigen Betrachtungen kann aus Sicht des LANUK kein geringeres oder gleiches Kollisionsrisiko für den Rotmilan durch das Repowering festgestellt werden. Im Zuge des Repowerings ergeben sich neben mindernden Faktoren auch mehrere das Kollisionsrisiko erhöhende Faktoren. Damit ist aus hiesiger Sicht die Anwendung der fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen (eine Abschaltung der neuen WEA bei Erntevorgängen) weiterhin geboten.

Somit ist aufgrund des signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos der den Brutplatz nutzenden Exemplare zu prüfen, ob Maßnahmen zur Vermeidung möglich sind.

In der rechtskräftigen Änderungsgenehmigung vom 22.07.2022 für die beiden Bestandsanlagen sind folgende Maßnahmen formuliert:

„Abschaltalgorithmen (Maßnahmenausgestaltung gemäß Leitfaden des MKULNV und LANUV 2017, Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen):

- Da Ackerflächen und Wiesen (Grünland, Ackergras) attraktive Jagdhabitats für den Rotmilan darstellen, ist die Windenergieanlage bei der Ernte von Ackerflächen und bei der Mahd von Wiesen in einem Umkreis von 150 m um den Turmmittelpunkt der Windenergieanlage für 4 Tage ab dem Tag des Beginns der Ernte bzw. der Mahd tagsüber im Zeitraum zwischen Beginn und Ende der bürgerlichen Dämmerung abzuschalten. Die Abschaltung ist bei allen Erntevorgängen aller Feldfrüchte und bei der Wiesenmahd in der Zeit vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres vorzunehmen.
- Die Maßnahmenwirksamkeit ist nachzuweisen, z.B. durch vertragliche Vereinbarungen über die gesamte Laufzeit der Windenergieanlage zwischen dem Betreiber der Windenergieanlage und den Flächenbewirtschaftern und ist im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings zu überwachen. Der Nachweis über die Maßnahmenwirksamkeit (z. B. Vertrag zwischen Anlagenbetreiber und den Flächenbewirtschaftern (Eigentümern und Pächtern)) ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der Windenergieanlage zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 15.12. eines jeden Jahres vorzulegen.
- Sofern der Nachweis der Maßnahmenwirksamkeit nicht geführt wird, ist die Anlage in der Zeit vom 15. März bis zum 01. September ganztägig von Beginn bis zum Ende der bürgerlichen Dämmerung außer Betrieb zu setzen.

Keine Anlage von Strukturen, die für den Rotmilan attraktive Wirkungen ausüben:

- Brachflächen sind am Mastfuß nicht zuzulassen. Hier ist eine landwirtschaftliche Ackernutzung bis an den Mastfuß vorzusehen.

- Die Maßnahmenwirksamkeit ist nachzuweisen (z. B. durch vertragliche Vereinbarungen über die gesamte Laufzeit der Windenergieanlage zwischen dem Betreiber der Windenergieanlage und den Flächenbewirtschaftern). Der Nachweis über die Maßnahmenwirksamkeit (z. B. Vertrag zwischen Anlagenbetreiber und den Flächenbewirtschaftern (Eigentümern und Pächtern)) ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.“

Die bestehenden Schutzmaßnahmen dienen nachweislich der Minderung des Kollisionsrisikos des Rotmilans, denn der Rotmilan wird durch landwirtschaftliche Bewirtschaftung angezogen. Durch Arbeiten wie Grünlandmahd, Ernte oder das Aufbrechen des Bodens durch Pflügen wird zum einen die Einsehbarkeit der Fläche erhöht. Zum anderen werden Beutetiere aufgeschreckt, verletzt oder getötet. Dadurch erhöht sich die Nahrungsverfügbarkeit und damit die Attraktivität der Flächen als Nahrungshabitat für eine begrenzte Zeit deutlich. Die bewirtschafteten Flächen werden somit temporär verstärkt zur Jagd bzw. Nahrungssuche über- und angezogen. Diese Attraktionswirkung von bestimmten Bewirtschaftungsereignissen ist plausibel (Blew et al. 2018): Wirksamkeit von Maßnahmen gegen Vogelkollisionen an Windenergieanlagen. BfN-Skripten 518. S. 32 ff.) und empirisch belegt (Mammen et al. (2023): BfN-Schrift „Prüfung der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung des Tötungsrisikos von Milanen bei Windkraftanlagen“. BfN-Schriften 669, S. 179 ff.). Die Abschaltung von WEA während der Zeiten nachweislich erhöhter Flugaktivität soll zur Senkung von Kollisionsrisiken für die betroffenen Arten führen. Der Vermeidungswirksamkeit dieser Maßnahme wird ebenfalls eine hohe Plausibilität zugeschrieben und die Evidenz wird durch die Ergebnisse verschiedener Einzelfallstudien als sehr hoch bewertet (Blew et al. 2018, S. 45 ff.).

Seit dem Zeitpunkt der Änderungsgenehmigung für die beiden Bestandsanlagen gab es vom Bundesgesetzgeber neue Vorgaben für wirksame Schutzmaßnahmen die in Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 2 BNatSchG enthalten sind.

Im Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV, 2024) werden dazu folgende Hinweise gegeben:

„Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen:

In Ergänzung zu den Vorgaben des BNatSchG lassen sich für Nordrhein-Westfalen folgende Hinweise geben: Die Maßnahmenwirksamkeit setzt grundsätzlich eine Erfassung und Dokumentation dieser auslösenden Ereignisse sowie der erfolgten Abschaltung voraus. Dies kann zum Beispiel über vertragliche Vereinbarungen zwischen Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern sichergestellt werden, die im Rahmen eines maßnahmenbezogenen Monitorings überwacht werden können. Es gibt jedoch auch technische Systeme (z. B. Infrarot-Kamera-Systeme), die automatisch definierte Ereignisse wie Mahd, Ernte und sonstige Bodenbearbeitungen erfassen, melden und dokumentieren und bei vorgenannten Ereignissen eine automatische Abschaltung der WEA herbeiführen können.“

Dazu nimmt der Leitfaden noch Bezug auf ein Urteil des OVG NRW (Urteil vom 24.08.2023, 22 D 201/22 - juris). Dort heißt es:

„Die beispielhafte Aufzählung von Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5 BNatSchG zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Exemplaren europäischer Vogelarten nach dem dortigen Abschnitt 1 durch Windenergieanlagen kann nicht als abschließende Konkretisierung einzelner Standardmaßnahmen bzw. eines Mindeststandards verstanden werden, von der in ihrem Anwendungsbereich unter keinem denkbaren Gesichtspunkt abgewichen werden darf. Ebenso fehlt jeder normative Ansatz für die Annahme, die gesetzgeberische Vorgabe des § 45b Abs. 3 Nr. 2, 2. HS BNatSchG könne nur zum Tragen kommen, wenn die in Abschnitt 2 beschriebenen fachlich anerkannten Maßnahmen buchstabengetreu übernommen würden. (Rn.99)

In Randnummer 99 (juris) heißt es dazu konkret:

„Anders als der Kläger meint, kann die beispielhafte Aufzählung von Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 2 der Anlage 1 auch nicht als abschließende Konkretisierung einzelner Standardmaßnahmen bzw. eines Mindeststandards verstanden werden, von der in ihrem Anwendungsbereich unter keinem denkbaren Gesichtspunkt abgewichen werden darf. Dies erscheint nicht nur aufgrund der hohen Komplexität naturschutzrechtlicher Fragestellungen - weswegen auch die Frage der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen als komplexes Zusammenspiel verschiedenster Wirkfaktoren zu begreifen ist – nicht sachgerecht. Es widerspricht darüber hinaus den in der Gesetzesbegründung festgehaltenen - einzelfallbezogenen - Überlegungen des Gesetzgebers, wonach aufgrund der unterschiedlichen Autoökologie von Arten, also deren Wechselwirkung mit ihrer Umwelt und den diese prägenden Faktoren, sowie der bundesweit unterschiedlichen landschaftsmorphologischen Merkmale und der am Standort vorherrschenden Habitatausstattung davon auszugehen ist, dass sich die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen artspezifisch und im Einzelfall unterscheidet. Für alle Maßnahmen gilt, dass im Einzelfall zu entscheiden ist, welche Maßnahmen bzw. Maßnahmenpakete unter Berücksichtigung von Umsetzbarkeit und Wirksamkeit sowie unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit am besten geeignet sind.“

Somit können auch von den Vorgaben in Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 2 BNatSchG abweichende Schutzmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko unter die Signifikanzschwelle senken.

Unter Berücksichtigung der vom OVG NRW genannten Maßstäbe und um einen Ausgleich zwischen den bisher bestehenden Schutzmaßnahmen und den Vorgaben in Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 2 BNatSchG zu erhalten soll der Zeitraum der Abschaltung bei Mahd und Ernte (Reduzierung des Abschaltzeitraums auf den Tag des Bewirtschaftungsereignisses und den Folgetag um zwei Tage) sowie die Einbeziehung des Pflügens (leichte Erhöhung der Anzahl der Abschaltungen) an die neuen Vorgaben der Anlage 1 BNatSchG einzelfallspezifisch und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit angepasst werden. Dies führt insgesamt zu einem im Vergleich mit den bisherigen Schutzmaßnahmen gleichwertigen Schutz in Bezug auf die den Brutplatz nutzenden Rotmilane.

Auch für die Schutzmaßnahme „Keine Anlage von Strukturen, die für den Rotmilan attraktive Wirkungen ausüben“ gab es seit dem Zeitpunkt der Änderungsgenehmigung für die beiden Bestandsanlagen vom Bundesgesetzgeber neue Vorgaben gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 2 BNatSchG.

Im Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV, 2024) werden dazu folgende Hinweise gegeben:

In Ergänzung zu den Vorgaben des BNatSchG lassen sich für die Anwendung in Nordrhein-Westfalen folgende Hinweise geben: Eine Reduzierung der Mastfußflächen und Kranstellplätze auf das unbedingt erforderliche Maß wird vorausgesetzt. Landschaftspflegerischen Maßnahmen der Mastfuß-Umgebung und Kranstellflächen sollten mit artspezifischen Anforderungen abgeglichen werden. Dabei sollten keine Strukturen entwickelt oder geschaffen werden, die auf WEA-empfindliche Arten attraktive Wirkungen ausüben (z. B. Teiche, Baumreihen, Hecken, Misthaufen, Düngung mit Festmist). Ebenso ist auf eine Gestaltung möglichst unattraktiver Mastfußbereiche für Nahrung suchende Vogelarten zu achten. Dies kann im Einzelfall durch die Steuerung der landwirtschaftlichen Nutzung oder aber durch die Anlage dichter bodendeckender, lebensraumtypischer Gehölze geschehen (vgl. BLEW et al. 2018). Auf Kurzrasenvegetation und Brachen ist in jedem Fall zu verzichten. Die Maßnahmen dürfen allerdings nicht dazu führen, dass Zugriffsverbote bei anderen Arten ausgelöst werden. Deshalb sind auch mögliche Zielkonflikte mit Fledermäusen zu beachten. Es dürfen keine Nahrungshabitate oder Strukturen geschaffen werden, durch die Fledermäuse angelockt oder direkt zu den WEA hingeleitet werden.“

Die Maßnahme ist gemäß Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 2 BNatSchG als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.

Auch die Schutzmaßnahme „Keine Anlage von Strukturen, die für den Rotmilan attraktive Wirkungen ausüben“ soll gemäß den Vorgaben in Anlage 1 (zu § 45b Absatz 1 bis 5) Abschnitt 2 BNatSchG sowie den zusätzlichen Hinweisen im Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV und LANUV, 2024) konkretisiert und einzelfallspezifisch angepasst werden. Dies führt im Vergleich zu den bestehenden WEA zu keinen erhöhten Einschränkungen für den Antragsteller, da bisher schon galt, dass eine landwirtschaftliche Nutzung bis an den Mastfuß vorzusehen ist.

Zur Vermeidung eines signifikant erhöhten Tötungs- und Verletzungsrisikos gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der den Brutplatz nutzenden Exemplare des Rotmilans werden die Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen gemäß der 68. und 69. Nebenbestimmung in die Genehmigung aufgenommen:

Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich

Im Bereich der dauerhaften Anlagenteile (Fundament und Anschüttung, Kranstellfläche, Zuwegung) dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zudem ist dort auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten. Es ist eine landwirtschaftliche Nutzung bis an die dauerhaften Anlagenteile heran vorzusehen. In Bereichen angrenzend an die dauerhaften Anlagenteile, in denen keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, sind die entsprechenden Bereiche mit niedrigwachsenden heimischen Bodendeckern (z.B. Efeu) zu bepflanzen. Die genaue Ausführung ist vorab mit der unteren Naturschutzbehörde (fachamt-unb@kreis-mettmann.de) des Kreises Mettmann abzustimmen. Nach Abschluss der Maßnahme ist die untere Naturschutzbehörde umgehend zu informieren.

Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen:

Zur Vermeidung betriebsbedingter Beeinträchtigungen des Rotmilans ist die WEA bei Mahd von Grünland und Ackergras, Ernte von Feldfrüchten sowie Pflügen im Umkreis von 150 m um den Mastfußmittelpunkt abzuschalten.

Dies betrifft die folgenden Flächen (siehe Abbildung 2):

- Gemarkung Reusrath, Flur 3, Flurstück 73
- Gemarkung Reusrath, Flur 3, Flurstücke 80, 81, 82 und 83 (ein Bewirtschaftungsschlag)
- Gemarkung Reusrath, Flur 4, Flurstück 40 sowie
- Gemarkung Reusrath, Flur 4, Flurstücke 39, 159, 246 und 247 (ein Bewirtschaftungsschlag)

Konkret gelten für die aufgeführten Flächen folgende Anforderungen:

- Gesamtzeitraum für die Abschaltung: vom 01.04. bis 31.10.
- Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis Ende des darauffolgenden Tages jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang.

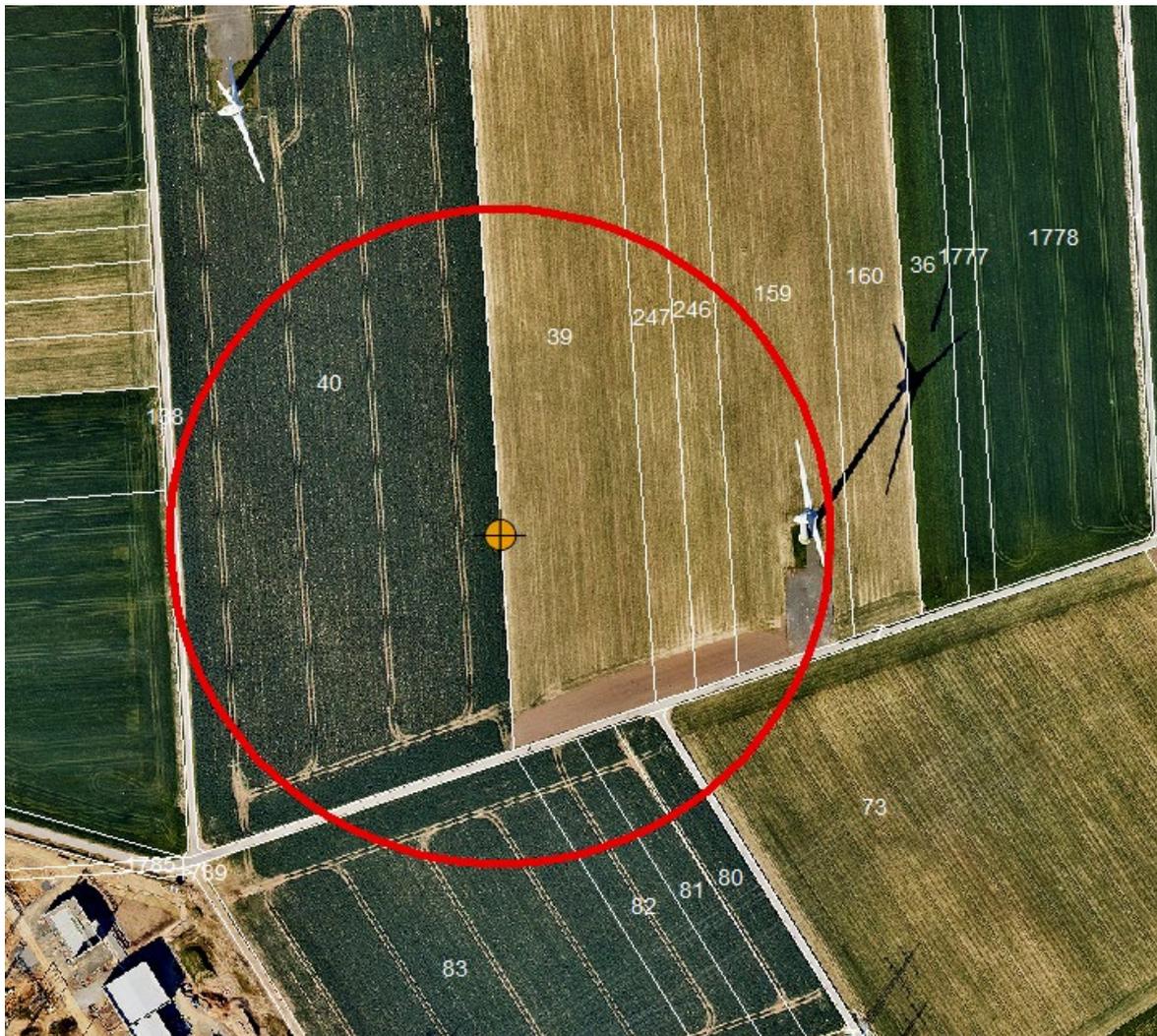


Abbildung 2: Flächen im 150 m Radius (roter Kreis) um die WEA, die von der Abschaltung der WEA bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen betroffen sind. (Quelle: Kreis Mettmann)

Berechnung der Zumutbarkeit der Schutzmaßnahmen:

Laut § 45b Abs. 6 gilt die Anordnung von Schutzmaßnahmen, die die Abschaltung von Windenergieanlagen betreffen, unter Berücksichtigung weiterer Schutzmaßnahmen auch für andere besonders geschützte Arten als unzumutbar, soweit sie den Jahresenergieertrag verringern

1. um mehr als 8 Prozent bei Standorten mit einem Gütefaktor im Sinne des § 36h Absatz 1 Satz 5 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, von 90 Prozent oder mehr oder

2. im Übrigen um mehr als 6 Prozent.

Die Berechnung nach Satz 2 erfolgt nach Anlage 2.

Mit Schreiben vom 13.02.2025 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass die eingereichten Unterlagen nicht vollständig sind. Unter anderem wurde der Antragsteller aufgefordert, die Berechnung gemäß Anlage 2 BNatSchG, falls Vermeidungsmaßnahmen notwendig werden, ebenfalls einzureichen.

Dies ist nicht erfolgt. Auch für die Berechnung erforderliche, vom Antragsteller vorzulegende Angaben insbesondere zu den Vollbenutzungsstunden sowie dem Gütefaktor aus dem Ertragsgutachten wurden nicht vorgelegt. Des Weiteren ist die Summe der Investitionskosten aller Schutzmaßnahmen nicht mitgeteilt worden.

Da die oben genannten Angaben fehlen, war der unteren Naturschutzbehörde die Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle anhand der Anlage 2 BNatSchG nicht möglich.

Um trotzdem einen Anhaltspunkt für die Ermittlung der Zumutbarkeit der Schutzmaßnahmen zu erhalten, wurde eine Publikation der Fachagentur Wind und Solar herangezogen, die in einer Tabelle Maximalwerte für Abschaltmaßnahmen für den Artenschutz aufzeigt. (Fachagentur Wind und Solar, <https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/mediathek/detail/maximalwertefuer-abschaltmassnahmen-fuer-den-artenschutz> abgerufen am 22.07.2025)

Darin wird dargelegt, dass bei einem angenommenen Gütefaktor (dieser wurde vom Antragsteller nicht vorgelegt) von 6% und unter der Berücksichtigung der Abschaltung für Fledermäuse die pauschal mit 2,5 % in die Berechnung einfließen, 14 Flurstücke von Abschaltungen bei Ernte und Pflugtätigkeit betroffen sein können. Die Ernte und Pflugtätigkeit wird dabei zusammen mit einer durchschnittlichen jährlichen Häufigkeit von 1,5 pro Jahr angenommen, nämlich mit der durchschnittlichen jährlichen Häufigkeit 1 für Ernte und der durchschnittlichen jährlichen Häufigkeit 0,5 für Pflügen (laut Erläuterungen im Rechentool Anlage 2 BNatSchG der Fachagentur Wind und Solar <https://www.fachagentur-wind-solar.de/veroeffentlichungen/mediathek/detail/anwendungshilfenbnatschg-und-windbg> abgerufen am 26.05.2025).

Die 69. Nebenbestimmung legt die Einbeziehung von 10 Flurstücken fest. Dabei zu beachten ist zudem, dass die Flurstücke Gemarkung Reusrath, Flur 3, Flurstücke 80, 81, 82 und 83 sowie die Flurstücke Gemarkung Reusrath, Flur 4, Flurstücke 39, 159, 246 und 247 jeweils zusammen nur einen Bewirtschaftungsschlag (Fläche mit einheitlicher Bewirtschaftung) bilden (vgl. Abbildung 1). Die Flurstücke werden also gleichzeitig bewirtschaftet und es kommt dort somit nicht zu mehreren Bewirtschaftungen einzelner Flurstücke, die jeweils eine Abschaltung nach sich ziehen, sondern in der Regel nur zu einer einmaligen Bewirtschaftung mit nur einer nötigen Abschaltung für den gesamten Schlag. Dies senkt also die Häufigkeit der notwendigen Abschaltungen. Insgesamt sind in die Abschaltungen nur 4 Bewirtschaftungsschläge (Flächen mit einheitlicher Bewirtschaftung) einbezogen, was deutlich unter der Schwelle von 14 Flurstücken liegt.

Vergleicht man zudem die Luftbilder der zurückliegenden 10 Jahre zeigt sich, dass die Bewirtschaftungsschläge in einem Umkreis um 150 m um die geplante WEA gleichgeblieben sind, sich die Flächen mit einheitlicher Bewirtschaftung trotz verschiedener enthaltener Flurstücke also nicht verändert haben. Grünland bzw. Flächen mit Ackergras waren dort in diesem Zeitraum nicht vorhanden, was somit keine erhöhte Bewirtschaftungsanzahl zur Folge hat.

Alles in allem kommt es laut Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde durch die Vermeidungsmaßnahme somit nicht zu einer Abschaltung, welche den Jahresenergieertrag um mehr als 6 % senkt. Die Vermeidungsmaßnahme ist also zulässig.

Arbeitsschutz

Auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW (Aktenzeichen III A 4 – 91.16.03.07/Ki) vom 14.06.2022 bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird sowie die Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz bei Errichtung und Betrieb der WEA beachtet wird.

Die WEA unterliegt gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der Richtlinie 2006/42/EG. Gemäß § 3 Abs. 1 Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) darf „sofern ein Produkt einer oder mehreren Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 ProdSG unterliegt, es nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn es

- die in den Rechtsverordnungen vorgesehenen Anforderungen erfüllt und
- die Sicherheit und Gesundheit von Personen oder sonstige in den Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 ProdSG aufgeführte Rechtsgüter bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung nicht gefährdet.“

Mit Ausstellung der in der Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz geforderten EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an die WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der Richtlinie 2006/42/EG und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und

Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange, erfüllt.

Luftverkehr

Die Luftfahrtbehörde hat gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) die luftrechtliche Zustimmung zum Bau und Betrieb der WEA erteilt.

Im Ergebnis der fachtechnischen Prüfung durch die zivile Luftfahrtbehörde, bestehen gegen die Errichtung und den Betrieb der WEA keine Bedenken, wenn die zum Luftverkehr formulierten Nebenbestimmungen umgesetzt werden. Die Deutsche Flugsicherung GmbH wurde im Verfahren durch die Luftfahrtbehörde beteiligt. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr verweist darauf, dass militärisch flugbetriebliche Einwände und Bedenken der Bundeswehr über die Beteiligung der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht wurden.

Die von der Luftfahrtbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen habe ich in den vorliegenden Bescheid aufgenommen.

Die hier genehmigte WEA ist, wenn sie ausschließlich mit LED-Feuern ohne einen Infrarotanteil ausgestattet wird, für Luftfahrzeugführer bei Flugbetrieb in der Dunkelheit und Verwendung von Nachtsichtbrillen (NVG) schlichtweg nicht erkennbar. Licht, das von LED ausgesendet wird, wird von sogenannten NVG ausgefiltert, um Blendungen durch die Instrumentenbeleuchtung im Cockpit zu vermeiden. Gemäß der VO (EU) Nr. 965/2012 kann und darf Nachtflugbetrieb mit NVG durchgeführt werden. Diese NVG kommen zurzeit sowohl bei den Polizeibehörden des Bundes und der Länder, den Streitkräften und der Luftrettung regelmäßig zum Einsatz. Somit würde von der WEA eine ernste Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs und auch für die Allgemeinheit ausgehen.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, habe ich in den Nebenbestimmungen zum Luftverkehr auf Grundlage des § 14 Absatz 1 LuftVG in Verbindung mit § 12 Absatz 4 LuftVG und Nr. 8.2 der AVV gefordert, dass bei Einsatz von LED-Feuern auf dem Maschinenhaus zusätzlich Infrarotfeuer gemäß Nr. 3.6 und Anhang 3 AVV verbaut werden müssen. Alternativ zu Infrarotfeuern habe ich auch eine Befuerung konventioneller Bauart ermöglicht, da diese einen Infrarotanteil emittieren, der von NVG detektiert werden kann.

Entsprechende LED-Feuer mit Infrarotanteil sind auf dem Markt verfügbar und verfügen teilweise über identische Einbaumaße wie LED-Feuer ohne Infrarotanteil. Die LED-Hindernisfeuer mit Infrarotanteil beinhalten in der Regel die technische Möglichkeit, den Infrarotanteil zu dimmen und an weitere äußere Gegebenheiten anzupassen. Preislich liegen die LED-Feuer mit Infrarotanteil auf ähnlich hohem Preisniveau wie LED-Feuer ohne Infrarotanteil. Die Forderung von LED-Feuern mit Infrarotanteil ist daher verhältnismäßig.

Nach Prüfung des Einzelfalls ist nicht ersichtlich, dass der Betrieb einer BNK den Luftverkehr gefährden würde. Der Einsatz einer BNK ist am Standort daher grundsätzlich möglich, sofern die Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Durch die WEA werden keine Störungen von Flugsicherungseinrichtungen erwartet.

Abfallwirtschaft

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die Hinweise und Nebenbestimmung beim Bau und Betrieb der WEA beachtet werden.

V. Verwaltungsgebühren

Die Gebühren des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Verwaltungsgebühr wird auf

58.020 €

festgesetzt.

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 58.020 € unter Angabe des **Kassenzeichens 00000000388/1079** auf das auf Seite 1 dieses Bescheides aufgeführte Konto der Kreiskasse innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu überweisen. Im Falle der Nichtzahlung bei Fälligkeit wird nach Ablauf eines Monats für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrags erhoben.

Gemäß §§ 2, 10 und 14 Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) sowie § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (AVwGebO NRW) werden für die im Allgemeinen Gebührentarif genannten Amtshandlungen Gebühren und Auslagen erhoben.

Für das vorliegende Änderungsgenehmigungsverfahren gelten die Regelungen des § 16b BImSchG. Für dieses Verfahren sieht die AVwGebO NRW keine spezielle Gebührenregelung vor. Da jedoch die allgemeinen Regelungen im § 16 BImSchG gelten, soweit § 16b BImSchG keine spezielleren Regelungen enthält, erfolgt auch die Berechnung der Verwaltungsgebühren auf Basis der Regelungen zu Tarifstelle 4.6.1.1 c) der AVwGebO NRW. Nach dieser Tarifstelle muss ich für die Entscheidung über die Genehmigung einer wesentlichen Änderung gemäß § 16 BImSchG eine Gebühr erheben. Grundlage der Gebührenbemessung sind die Errichtungskosten (E), also die voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich Mehrwertsteuer. Auf dieser Grundlage gilt:

Tarifstelle 4.6.1.1.2: mit Errichtungskosten (E) über 500.000 € bis zu 50.000.000 €
Gebühr: $2.750 \text{ €} + 0,003 * (E - 500.000 \text{ €})$
Gebühr: $2.750 \text{ €} + 0,003 * (5.802.000 \text{ €} - 500.000 \text{ €})$
= 18.656 €

Gemäß der ergänzenden Regelung zu Tarifstelle 4.6.1.1.2 gilt, dass mindestens die höchste Gebühr zu erheben ist, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre. Vorliegend betrifft das die eingeschlossene Baugenehmigung und die Genehmigung gemäß Wasserschutzgebietsverordnung.

Die Berechnung der Verwaltungsgebühr für die Baugenehmigung erfolgt auf Basis der Tarifstelle 3.1.4.1.4.2 der AVwGebO NRW. Nach dieser Tarifstelle ist eine Gebühr festzusetzen für die Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung, für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen im Sinne von § 64 der BauO NRW, die Sonderbauten im Sinne von § 50 der BauO NRW sind, und WEA, unabhängig von ihrer Höhe (10 Tausendstel der Herstellungssumme; jedoch mindestens 50,00 €). Auf dieser Grundlage gilt:

Herstellungssumme auf volle 500 € aufgerundet: 5.802.000 €
Gebühr: 10 Tausendstel der Herstellungssumme, mindestens 50 €
Gebühr: $10 / 1000 * 5.802.000 \text{ €} = 58.020 \text{ €}$
Gebühr = 58.020 €.

Für die eingeschlossene Entscheidung nach Wasserschutzgebietsverordnung kann eine Maximalgebühr von 2.500 € gemäß der Tarifstelle 4.3.2.21.1 der AVwGebO NRW erhoben werden. Die tatsächliche Gebührenhöhe für die Entscheidung nach Wasserrecht ist hier unerheblich, da sie geringer ist als die übrigen Gebühren.

Gemäß der ergänzenden Regelung zu Tarifstelle 4.6.1.1.2 gilt, dass die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung als Mindestgebühr zu erheben ist. Demnach beträgt die Gebühr für die vorliegende Genehmigung 58.020 €.

Eine Gebührenermäßigung nach den genannten Kriterien unter Tarifstelle 4.6.1.1 ist vorliegend nicht zu berücksichtigen.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Mit der öffentlichen Bekanntmachung des verfügenden Teils des Genehmigungsbescheids, der Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis auf die Auflagen im Bescheid sowie der Auslegung des Genehmigungsbescheids gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 8 BImSchG mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung der WEA haben gemäß § 63 BImSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch muss binnen eines Monats nach seiner Erhebung begründet werden.

Gemäß § 63 BImSchG kann der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen die Zulassung der WEA nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Eine Klage gegen die Gebührenfestsetzung hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass die Gebühr auch im Falle der Erhebung einer Klage zu zahlen ist. Sofern die Klage erfolgreich wäre, würde die Gebühr erstattet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Antje Nitschke

Anhang: Genehmigte Antragsunterlagen

Hinweis zur EU-Datenschutz-Grundverordnung:

In Bezug auf die Erhebung von personenbezogenen Daten wird auf die Information des Kreises Mettmann zu Art. 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung, die auf der Homepage des Kreises Mettmann (www.kreis-mettmann.de) hinterlegt ist, hingewiesen. Auf Anforderung wird diese Information auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Anhang

Genehmigte Antragsunterlagen

Nr.	Bezeichnung	Blatt- an- zahl
	Deckblatt Änderungsantrag gem. § 16b BImSchG	1
	Inhaltsverzeichnis zum Antrag nach BImSchG	3
	Antrag öffentliche Bekanntmachung Repowering-Vorhaben in Langenfeld-Reusrath vom 10.07.2025	1
	Einverständniserklärung Repowering-Vorhaben in Langenfeld-Reusrath vom 06.02.2025	1
1.	Antrag gemäß § 4 BImSchG (Trennblatt)	1
1.1.	Formular WEA	4
1.2.	Projektkurzbeschreibung (beidseitig)	7
2.	Bauvorlagen (Trennblatt)	1
2.1.	Bauantrag (beidseitig)	1
2.2.	Baubeschreibung (beidseitig)	1
2.3.	Bauvorlagenberechtigung Allekotte	1
2.4.	Statistikbogen WEA (beidseitig)	1
3.	Kosten (Trennblatt)	1
3.1.	Errichtungskosten	1
4.	Standort und Umgebung (Trennblatt)	1
4.1.	TK25	1
4.2.	DGK5	1
4.3.	Lageplan	1
4.4.	Abstandsflächenberechnung	1
4.5.	Abstände zu Wohnbebauungen	1
4.6.	Hindernisangaben für die Wehrbereichsverwaltung WEA	1
4.7.	Hindernisangaben für die Beteiligung von Luftfahrtbehörden	1
4.8.	Baustellenlayout	1
5.	Anlagenbeschreibung (Trennblatt)	1
5.1.	Technische Beschreibung (beidseitig)	11
5.2.	Ansicht Hybridturm	1
5.3.	Fundamentbeschreibung	1
5.4.	Gondelübersicht	1
5.5.	Gondelabmessung	1
5.6.	Farbgebung von ENERCON Windenergieanlagen	1
5.7.	Netzanbindung (beidseitig)	10
5.8.	Technische Beschreibung Hinterkantenkamm (TES) (beidseitig)	3
6.	Stoffe (Trennblatt)	1
6.1.	Wassergefährdende Stoffe (beidseitig)	10
6.2.	Sicherheitsdatenblätter (kein Trennblatt)	
6.2.1.	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex AG 11-4 (beidseitig)	14
6.2.2.	Sicherheitsdatenblatt TIBOREX ABSOLUTE (beidseitig)	6
6.2.3.	Sicherheitsdatenblatt GLYSANTIN G40 pink (beidseitig)	9
6.2.4.	Sicherheitsdatenblatt Goracon GTO 68 (beidseitig)	5
6.2.5.	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC 632 (beidseitig)	8
6.2.6.	Sicherheitsdatenblatt MIDEL 7131 (beidseitig)	4
6.2.7.	Sicherheitsdatenblatt Mobil SHC Grease 460 WT (beidseitig)	7
6.2.8.	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 220 (beidseitig)	6

Nr.	Bezeichnung	Blatt- an- zahl
6.2.9.	Sicherheitsdatenblatt Klüberplex BEM 41-141 (beidseitig)	10
6.2.10.	Sicherheitsdatenblatt HHS 2000 (beidseitig)	12
6.2.11.	Sicherheitsdatenblatt DEMAG Spezialschmierfett Kette (beidseitig)	5
6.2.12.	Sicherheitsdatenblatt MOBIL SHC GEAR 460 (beidseitig)	7
6.2.13	Sicherheitsdatenblatt CARTER SG 220 (beidseitig)	8
6.2.14	Sicherheitsdatenblatt RENOLIN UNISYN CLP 68 (beidseitig)	5
7.	Abfallmengen und -entsorgung (Trennblatt)	1
7.1.	Abfallmengen bei Aufbau und bei Betrieb	1
7.2.	Stellungnahme Abfallentsorgung	1
8.	Abwasser (Trennblatt)	1
8.1.	Erklärung Abwasser	1
9.	Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen (Trennblatt)	1
9.1.	Schallgutachten (beidseitig)	31
9.2.	Schattenwurfgutachten (beidseitig)	27
9.3.	Zusatzbelastung Schall Tag (beidseitig)	3
9.4.	Verminderung von Emissionen	1
9.5.	Betriebsmodi	
9.5.1.	Betriebsmodus OM-0-0 (beidseitig)	7
9.5.2.	Betriebsmodus OM-NR-04-0 (beidseitig)	7
9.6.	Oktavbandpegel	
9.6.1.	Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0 (beidseitig)	4
9.6.2.	Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-NR-04-0 (beidseitig)	4
9.7.	Technische Beschreibung Schattenabschaltung (beidseitig)	3
10.	Anlagensicherheit (Trennblatt)	1
10.1	Technische Beschreibung Anlagensicherheit (beidseitig)	4
10.2	Technische Beschreibung Eisansatzerkennung (beidseitig)	13
10.3.	TÜV NORD Gutachten Eisansatzerkennung nach Kennlinienverfahren (beidseitig)	11
10.4.	Technische Beschreibung Befuerung und farbliche Kennzeichnung (beidseitig)	5
10.5.	Notstromversorgung der Befuerung für Windenergieanlagen	1
10.6.	Technische Beschreibung Regulierung der Befuerung durch Sichtweitenmessgeräte (beidseitig)	4
10.7.	Datenblatt Lanthan R100IR25r-G4.1 (beidseitig)	1
10.8.	R100IR25r1-G4.1 Konformitätsbescheinigung (beidseitig)	1
10.9.	Technische Beschreibung BNK	1
10.10.	Technische Beschreibung Radaroptimierter Blitzschutz (beidseitig)	1
11.	Arbeitsschutz bei Errichtung und Wartung (Trennblatt)	1
11.1.	Arbeitsschutz beim Aufbau von Windenergieanlagen	1
11.2.	Einrichtungen zum Arbeits-, Personen- und Brandschutz (beidseitig)	3
11.3.1.	Bestätigung Konformität NRW-Erlass	1
11.3.2.	Musterkonformitätserklärung E-175 EP5 (beidseitig)	1
12.	Brandschutz (Trennblatt)	1
12.1.	Technische Beschreibung Brandschutz (beidseitig)	3
12.2.	Ganzheitliches Brandschutzkonzept (beidseitig)	12
13.	Störfallverordnung – 12. BImSchV (Trennblatt)	1
13.1.	Hinweis zur Störfallverordnung	1
14.	Maßnahmen nach Betriebseinstellung (Trennblatt)	1
14.1.	Erklärung zur Betriebseinstellung	1
14.2.	Rückbaukosten Enercon (beidseitig)	1

Nr.	Bezeichnung	Blatt-anzahl
15.	Gutachten (Trennblatt)	1
15.1.	Artenschutzrechtliche Bewertung (Delta-Betrachtung) (beidseitig)	7
15.1.1.1.	Nachtrag Artenschutzrechtliche Bewertung (beidseitig)	7
15.2.	Landschaftspflegerischer Begleitplan (beidseitig)	14
15.2.1.1.	Nachtrag Landschaftspflegerischer Begleitplan (beidseitig)	4
16.	Typenprüfung (Rev.1) (Trennblatt)	1
16.1.	Typenprüfung E-175 EP5 (beidseitig)	91

—